

# **Richtlinie Tauchen**

**DLRG Landesverband Baden e.V.**

**- Referat Tauchen -**



(Version 4.2 – 17.01.2016)

**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>5</b>
1.1	Verbindlichkeit .....	5
1.2	Geltungszeitraum.....	5
1.3	Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.....	5
1.4	PO Tauchen im Überblick.....	6
<b>2</b>	<b>Tauchpraxis.....</b>	<b>8</b>
2.1	Einsatztauchen nach DGUV-R 105-002 .....	8
2.1.1	Voraussetzungen .....	8
2.1.2	Signalmann .....	8
2.1.3	Taucher nach DGUV-R 105-002.....	9
2.1.4	Erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002 .....	9
2.1.5	Einsatzfreigabe 30m.....	9
2.1.6	Leinenführung.....	9
2.1.7	Sicherungstaucher.....	10
2.1.8	Taucheinsatzführer DGUV (TaEF DGUV) .....	11
2.1.9	TaEF (DGUV) / Signalmann .....	12
2.1.10	Wer taucht mit wem im ET-Bereich? .....	12
2.1.11	Zulässige Tauchtiefen .....	12
2.1.12	Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen .....	12
2.1.13	Taucheinsatzprotokoll und Logbuch/ Dienstbuch .....	13
2.1.14	Verantwortlichkeit.....	13
2.1.15	Anerkennung der Tauchgänge.....	13
2.1.16	Verlängerung der Einsatzberechtigung für ET .....	14
2.1.17	Verlängerung der Einsatzberechtigung für Signalmänner .....	15
2.1.18	Tauchausbilder im Bereich der DGUV-R 105-002.....	15
2.2	Gerätetauchen in der DLRG .....	16
2.2.1	Wer taucht mit wem im GT-Bereich?.....	16
2.2.2	Erläuterungen zu den Tauchtiefen .....	16
2.2.3	Tauchausbilder im Gerätetauchbereich.....	17
2.3	Logbuchführung.....	18
2.3.1	Was muss im Logbuch eingetragen werden und wie?.....	18
2.3.2	Was soll im Logbuch einzutragen werden?.....	18
2.3.3	Jahresabschluss.....	18
<b>3</b>	<b>Tauchausbildung.....</b>	<b>20</b>

3.1	Ausbildungsvoraussetzungen.....	21
3.2	Freiwasser-Tauchgänge .....	21
3.3	Versicherungen .....	22
3.4	GT/CMAS-Prüfungen, Sonderbrevets .....	23
3.4.1	Voraussetzungen und Inhalte.....	23
3.4.2	GT/CMAS */**/** .....	23
3.4.3	Sonderbrevets CMAS (Kurzübersicht).....	24
3.4.3.1	Orientierung unter Wasser (Modul = Registriernummer: 6.2.1) .....	24
3.4.3.2	Gruppenführung (Modul = Registriernummer: 6.2.2).....	24
3.4.3.3	Tauchrettung (Modul = Registriernummer: 6.2.3) .....	24
3.4.3.4	Nachtauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.4) .....	24
3.4.3.5	Strömungstauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.5).....	24
3.4.3.6	Trockentauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.6) .....	25
3.4.3.7	Medizin Praxis (Modul = Registriernummer: 6.2.7) .....	25
3.4.3.8	Eistauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.8) .....	25
3.4.4	Registrierung im GT/CMAS-Bereich .....	25
3.4.4.1	Beantragung CMAS-Brevets (*-***):.....	25
3.4.4.2	Beantragung CMAS-Sonderbrevets .....	26
3.5	Einsatztaucher-Ausbildung und Fortbildung .....	27
3.5.1	Modulausbildung.....	27
3.5.1.1	Nachteinsätze.....	27
3.5.1.2	Strömungseinsätze.....	27
3.5.1.3	Grundlagen Arbeiten unter Wasser.....	27
3.5.1.4	Grundlagen Eistauchen.....	28
3.5.2	Einsatztaucherprüfung.....	28
3.5.2.1	Voraussetzungen .....	28
3.5.2.2	Umfang (laut PO „Tauchen“ ).....	28
3.5.2.3	Durchführung auf Bezirksebene .....	28
3.5.2.4	Zentrale ET-Prüfung (auf LV-Ebene).....	28
3.5.2.5	Registrierung .....	30
3.5.3	Einsatztaucher Fortbildungen .....	30
3.5.3.1	Taucheinsatzführer (Schlüsselnummer 631).....	30
3.5.3.2	Arbeiten unter Wasser (Schlüsselnummer 651) .....	30
3.5.3.3	Deichsicherung (Schlüsselnummer 652).....	30
3.5.3.4	Eistauchen (Schlüsselnummer 653) .....	30
3.5.3.5	Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 654) .....	30
3.5.4	Signalmann (Schlüsselnummer 641).....	31
3.5.4.1	Voraussetzungen .....	31
3.5.4.2	Prüfung.....	31
3.5.4.3	Ausbilder/ Prüfer.....	31
3.5.4.4	Verlängerung .....	31
3.5.4.5	Registrierung .....	31
3.5.5	Registrierungserstellung .....	32
<b>4</b>	<b>Tauchausbilderausbildung .....</b>	<b>33</b>
4.1	Ausbildungsweg .....	33

4.2	Anforderungen/Voraussetzungen.....	34
4.2.1	Voraussetzungen Einsatztauchbereich (Lehrtaucher).....	34
4.2.2	Voraussetzungen Sporttauchbereich.....	35
4.2.2.1	Assistenz in der Tauchausbildung.....	35
4.2.2.2	TaL* (CMAS-M1) .....	35
4.2.2.3	TaL** (CMAS-M2).....	36
4.3	Prüfungsinhalte und Abläufe inklusive ungefährem Zeitplan .....	36
4.3.1	Lehrtaucherprüfung.....	36
4.3.2	Tauchlehrerprüfung */** .....	37
4.4	Bewertungen und Bewertungsgrundlagen.....	37
4.4.1	Lehrtaucher .....	37
4.4.2	TaL*/** .....	38
4.5	Ausbildungsplan - wer macht was?.....	38
4.5.1	Bezirk .....	38
4.5.2	Landesverband.....	38
4.6	Lehrtaucher mit Zusatzberechtigung „Nitrox“ .....	39
4.7	Multiplikatoren- und TaL***-Ausbildung.....	39
4.7.1	Grundsätzliche Voraussetzungen Multiplikator Lehrtauchen.....	39
4.7.2	Grundsätzliche Voraussetzungen TaL*** .....	39
<b>5</b>	<b>Organigramm Referat Tauchen im LV Baden .....</b>	<b>40</b>

# 1 Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird für eine einheitliche Durchführung des Tauchens im Geltungsbereich des DLRG-Landesverbandes Baden gesorgt.

Die Taucherei in der DLRG wird generell durch die folgenden, für alle Taucher in der DLRG (auch im LV Baden) verbindlich geltenden Richtlinien geregelt:

- ✓ Die DGUV-R 105-002 (ehemals GUV-R 2101), herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV);
- ✓ Die „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, herausgegeben vom Präsidium der DLRG;
- ✓ Die Ausbildungsrahmenpläne, herausgegeben vom Präsidium der DLRG;
- ✓ Die „Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“, herausgegeben vom Präsidium der DLRG;
- ✓ Die „Richtlinie DLRG – Gerätetauchausbildung und –prüfung“, herausgegeben vom Präsidium der DLRG;
- ✓ Die Prüfungsordnung Tauchen der DLRG, herausgegeben vom Präsidium der DLRG.

Die hier vorliegende Richtlinie ist eine einheitliche Interpretation und Zusammenfassung der oben genannten Richtlinien, angepasst an die Erfordernisse des LV Baden. Die Richtlinie wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Referatsleiter Tauchen zusammen mit dem LV-Tauchreferenten erarbeitet. Der Hauptgrund für die Erstellung ist die Schaffung von Rechtssicherheit für unser Taucheinsatzpersonal, die Tauchausbilder und die Tauchreferenten. Daneben dient sie der Vereinfachung der Arbeit für die Tauchreferenten durch Vereinheitlichung. Diskussionspunkte, die hier nicht erfasst sind, werden im Zweifelsfall vom Referatsleiter Tauchen des LV in enger Abstimmung mit den Referatsleitern Tauchen der Bezirke entschieden.

## 1.1 Verbindlichkeit

Durch Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes Baden e.V. vom 17.01.2016 ist diese Richtlinie für alle Tauchauszubildenden, Taucher und Tauchausbilder im Geltungsbereich des Landesverbandes Baden bei sämtlichen Tätigkeiten im Bereich Tauchen (sowohl im Freizeitgerätetauchbereich als auch beim Einsatztauchen) verbindlich.

## 1.2 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt des Erscheinens bis auf Widerruf. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien und Erläuterungen zum Tauchen im LV Baden, die mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit verlieren.

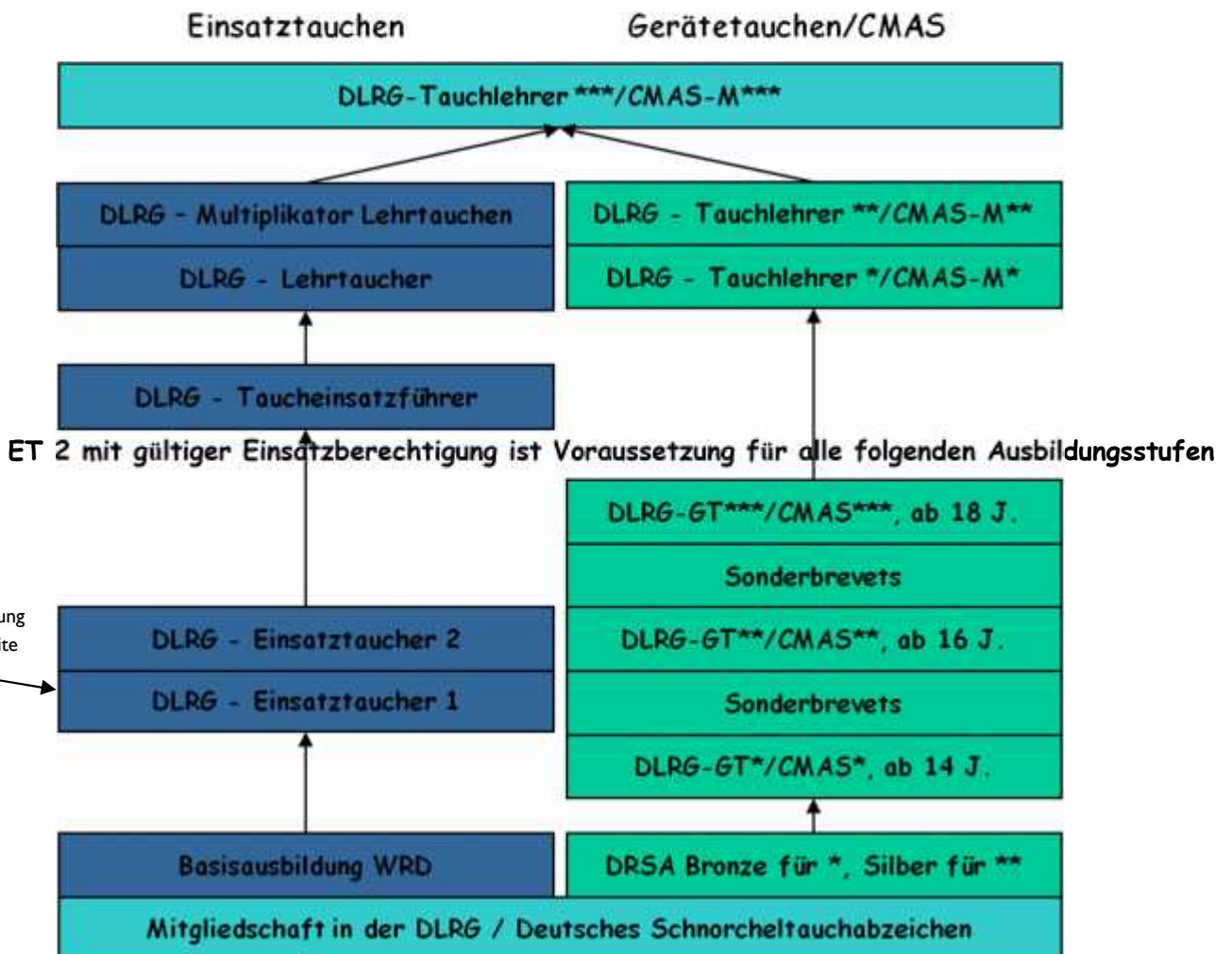
## 1.3 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die generelle (auch haftungsrechtliche) Verantwortung für Tätigkeiten in der DLRG, hier das Tauchen, trägt der jeweilige Unternehmer, das ist für den Landesverband der LV-Vorstand und für den Bezirk der Bezirksvorstand. Die Vorstände setzen den jeweiligen Referatsleiter Tauchen als fachverantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie ein, ohne die haftungsrechtliche Verantwortung abzugeben. Der Referatsleiter Tauchen hat damit die Ermächtigung, die durch die Richtlinie vorgegebenen Punkte durchzusetzen.

## Abkürzungen

TG =	Tauchgang
PO =	Prüfungsordnung
ATN =	Ausbildungs- und Tätigkeits-Nachweis
DTSA =	Deutsches Schnorcheltauchabzeichen
PIC =	Abnahmekarte für die Ausstellung von Scheckkarten für CMAS-Prüfungen
GT =	Gerätetauchschein der DLRG */**/** (=CMAS*/**/**)
TaL =	DLRG-Tauchlehrer */**/** (=CMAS-Moniteur */**/**)
SM =	Signalmann
ET =	Einsatztaucher
ST =	Sicherungstaucher
TaEF =	Taucheinsatzführer
LT =	DLRG-Lehrtaucher
Multiplikator =	Ausbilder für Lehrtaucher
Tauchausbilder =	TaL, Lehrtaucher und Multi
BG =	Berufsgenossenschaft
DGUV =	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
CMAS =	Confédération Mondiale des Activités Subaquatique

## 1.4 PO Tauchen im Überblick



**Im Landesverband Baden erfolgt die gesamte Taucherausbildung durch die Bezirke oder/und den Landesverband - nicht durch die Ortsgruppen.**

Damit wird zum einen der Aufwand für die einzelnen Tauchausbilder in Grenzen gehalten und zum anderen für eine einheitlich hohe Qualität der Ausbildung gesorgt. Die Tauchlehrerausbildung erfolgt ausschließlich durch den Landesverband. Einzelne Ausbildungsabschnitte können an untergeordnete Gliederungen delegiert werden.

**Bemerkung zum Einsatztaucher 1**

Der Einsatztaucher 1 darf nur bis 10 m Wassertiefe, ohne Strömung, ohne jede Erschwernis, nicht nachts und nicht für Arbeiten unter Wasser eingesetzt werden. Im LV Baden finden praktisch keine Einsätze statt, bei denen nicht mindestens eine dieser Bedingungen eintritt. Dies würde für den verantwortlichen Taucheinsatzführer zu viel zusätzliche Verantwortung bedeuten, da er jeweils nur einen Teil seines Einsatzpersonals einsetzen darf und somit ständig überprüfen muss, wen er wie lange und wann einsetzen darf.

**Aus diesen Gründen wird im Landesverband Baden der Einsatztaucher 1 nicht als separater Ausbildungs- und Prüfungslehrgang angeboten.**

**Erläuterung zur Voraussetzung „Basisausbildung“:**

Laut Prüfungsordnung ist für den Einsatztaucher nur die Basisausbildung WRD Voraussetzung.

Für den Einsatz im Rettungsdienst im LV Baden ist laut Konzeption für die Wasserrettung in Baden-Württemberg zusätzlich die abgeschlossene Fachausbildung WRD erforderlich. Diese ist daher im LV Baden Voraussetzung für den LV-Teil der Prüfung zum ET2. Damit wird gewährleistet, dass die geprüften Einsatztaucher auch tatsächlich eingesetzt werden dürfen.

## 2 Tauchpraxis

Grundsätzlich gelten für diesen Bereich die „Anweisung Gerätetauchen“ des Präsidiums, die Prüfungsordnungen und Richtlinien der DLRG und die DGUV-R 105-002. Hier werden diese Richtlinien interpretiert und konkretisiert.

Tauchgänge in der DLRG – egal ob nach DGUV-R 105-002 oder als Geräte-TG – sind immer gemäß der Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG zu absolvieren. Das heißt insbesondere, dass bei sämtlichen Tauchgängen mit Führungsleine und Buddyleine (GUV) oder nur mit Buddyleine (Gerätetauchbereich) getaucht werden muss. **TG ohne die entsprechenden Leinen sind verboten.** Dies gilt für Ausbildung, Einsätze, Übungen oder sonstige TG im Rahmen der DLRG.

Die Buddyleine muss allen Forderungen einer Sicherungsleine nach DGUV-R 105-002 in Bezug auf Beschaffenheit und Zugfestigkeit entsprechen, da sie als Verlängerung dieser verwendet werden kann. Sie muss fest am Körper befestigt sein (die Forderungen der DGUV-R 105-002 Punkt 5.11.4 gelten auch für den GT-Bereich).

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Taucherei ist die Mitgliedschaft in der DLRG zwingende Voraussetzung. Der Hintergrund aller Vorgaben und Forderungen (egal ob von einer PO, der Anweisung GTG oder der DGUV) ist immer der Versicherungsschutz. Dieser gilt nur für DLRG-Mitglieder. Ausnahmen hiervon sind Mitglieder anderer Organisationen, die über ihre jeweilige Organisation versichert sind (im Einsatz, bei gemeinsamen Seminaren oder Lehrgängen). Für diese gelten die anwendbaren Regelungen dieser Richtlinie entsprechend.

### 2.1 Einsatztauchen nach DGUV-R 105-002

#### 2.1.1 Voraussetzungen

Gemäß 5.3.1 der DGUV-R 105-002 dürfen Taucheinsätze nur von Tauchtrupps ausgeführt werden. Ein Tauchtrupp ist laut den Begriffsbestimmungen der DGUV-R 105-002 eine Gruppe von Versicherten, die aus mindestens zwei Tauchern (Einsatztaucher und Sicherungstaucher) und einem Signalmann besteht. Nach 5.2 der DGUV-R 105-002 ist jeder Taucheinsatz (auch Übungs-TG) unter der Aufsicht und Leitung eines Taucheinsatzführers nach DGUV durchzuführen. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den Tauchtrupps ein Taucheinsatzführer vor Ort sein muss (→ siehe hierzu auch 2.1.9). Nach 5.1 der DGUV-R 105-002 kann im Einzelfall bei Einsätzen zur unmittelbaren Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen dieser Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz abgewichen werden. Der dienstälteste Einsatztaucher übernimmt in diesem Fall die Funktion des Taucheinsatzführers solange, bis ein ausgebildeter Taucheinsatzführer am Einsatzort eingetroffen ist.

#### 2.1.2 Signalmann

Der Signalmann hat den Taucher während des ganzen Tauchganges zu überwachen. Er hat insbesondere das Abtauchen zu beobachten, während des Unterwassereinsatzes ständig Verbindung mit dem Taucher zu halten und das Austauchen zu kontrollieren. Während des Tauchganges darf er nichts tun, was ihn von seiner Überwachungsaufgabe ablenkt.

Der Signalmann muss die Tauchzeit überwachen (er muss eine Uhr dabei haben) und aufgrund der geplanten Tauchtiefe spätestens zum Erreichen der Nullzeitgrenze (er muss eine Tauchtafel dabei haben) den Einsatztaucher zum Austauchen anhalten. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung liegt beim Signalmann.

→ Sonderregelung für die Einsatzsituation „Nur ein Tauchtrupp vor Ort“ siehe 2.1.9.



### 2.1.3 Taucher nach DGUV-R 105-002

- ✓ Alle Taucher müssen eine gültige Untersuchung G31.2 „Überdruck“ (Taucher) nachweisen.
- ✓ Als Mindestalter für den Einsatz von Tauchern in Hilfeleistungsunternehmen gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- ✓ Taucher müssen eine Ausbildung als Rettungsschwimmer haben (Deutsches Rettungsschwimm-Abzeichen – Silber).
- ✓ Die Gesamtausbildungszeit beträgt insgesamt 105 Ausbildungseinheiten (AE à 45 Minuten). Sie unterteilt sich in:
  - ✓ – 35 Ausbildungseinheiten theoretische Ausbildung,
  - ✓ – 20 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung an Land und
  - ✓ – 50 Ausbildungseinheiten (Tauchzeit!) praktische Ausbildung im Wasser.
 Die genauen Inhalte sind dem Anhang 3 der DGUV-R 105-002 zu entnehmen.
- ✓ Die hierbei erworbenen praktischen Fähigkeiten und theoretische Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen.

### 2.1.4 Erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002

In der DGUV-R 105-002 ist der „erfahrene Taucher“ eingeführt worden. Darunter ist folgende Qualifikation zu verstehen:

*Als erfahren kann ein Taucher gewertet werden, wenn er mindestens 100 Tauchgänge mit einer Mindesttauchzeit von 60 Stunden unter Einsatzbedingungen im Freigewässer nachweisen kann.*

Das bedeutet, alle Tauchgänge des Taucherlebens, die nach DGUV-R 105-002 durchgeführt wurden (auch während der Ausbildung), zählen für diese Qualifikation.

### 2.1.5 Einsatzfreigabe 30m

Erfahrene Taucher können in mindestens zwei qualifizierenden TG an eine Einsatztiefe von maximal 30 m herangeführt werden und für Einsätze bis zu dieser Tiefe freigegeben werden.

*Die Freigabe für TG bis 30 m durch den örtlich zuständigen Tauchausbilder beinhaltet eine schrittweise Heranführung an diese Tauchtiefe. Die Freigabe ist im Taucher-Dienstbuch/-Logbuch zu bestätigen.*

Die Freigabe wird jährlich mit der allgemeinen Einsatztauchfreigabe durch den Referatsleiter Tauchen des Bezirkes erneuert. Bei Wegfall der Qualifikation (zum Beispiel jahrelang nicht mehr in diesem Tiefenbereich getaucht, gesundheitliche Probleme) kann die Freigabe durch den zuständigen Referatsleiter Tauchen des Bezirks durch schriftliche Information an den Betroffenen (per Brief, Mail, Fax) widerrufen werden beziehungsweise nicht mehr erteilt werden. Bei Wiedervorliegen der Voraussetzungen kann auch die Einsatzfreigabe wieder erteilt werden.

### 2.1.6 Leinenführung

- ✓ Die Leinensignale werden immer aus Sicht des Signalmanns gegeben.
- ✓ Für den Taucher bedeuten die Leinensignale, dass er die Führungsleine in die entsprechende Hand zu nehmen hat und dieser Richtung folgen muss.
- ✓ Der Taucher ist, außer beim Abtauchen und Zurücktauchen, dafür zuständig, dass die Leine auf Zug bleibt.
- ✓ Die in der DGUV-R 105-002 vorgeschriebenen Leinenzugzeichen und die Zusatzzeichen (siehe folgende Übersicht) sind anzuwenden. Diese dürfen in ihrer Bedeutung nicht verändert werden.
- ✓ Es dürfen zusätzliche Zeichen vereinbart werden.

Zeichen	Vom Taucher	Vom Signalmann
X	Notsignal Ich bin in Not	Notsignal Sofort austauschen
XX	-	Nach links
XXX	-	Nach rechts
XXXX	Ich tauche auf	Auftauchen
XXXXX	Alles OK	Ist alles OK?
XX - X		Vorwärts
XX - XX		Zurück
XX - XXX	Halt auf der Stelle suchen	Halt auf der Stelle suchen
XXX - XXX	Brauche Unterstützung	

### 2.1.7 Sicherungstaucher

Bei Taucheinsätzen (auch Übungen und Ausbildungs-TG) hat sich ein Sicherungstaucher an der Einsatzstelle zum sofortigen Eingreifen bereitzuhalten. Ein sofortiges Eingreifen ist gewährleistet, wenn der Sicherungstaucher nur noch Vollmaske oder Mundstück und Tauchbrille, Leichttauchgerät, Gewichtsgürtel und Schwimmlinien anlegen muss. Beim Einsatz von mehreren Tauchtrupps, die in unmittelbarer Nähe (bis zu 100m) arbeiten, ist es ausreichend für diesen Bereich einen Sicherungstaucher vorzuhalten. Wenn dieser zum Einsatz kommt, hat der TaEF unverzüglich die nicht betroffenen Tauchtrupps austauschen zu lassen. Bei größerer Entfernung der Tauchtrupps sind entsprechend zusätzliche Sicherungstaucher einzusetzen.

Als Sicherungstaucher darf bei sämtlichen TG nach DGUV-R 105-002 (auch bei Ausbildungs-TG) nur ein ausgebildeter Einsatztaucher eingesetzt werden. Das ergibt sich aus der Aufgabenstellung: Der Sicherungstaucher ist verantwortlich dafür, dass er im Notfall dem verunfallten Taucher adäquate Hilfe zukommen lassen kann. Dies kann von einem Auszubildenden nicht erwartet werden. Daher ist es – auch um der Verantwortung des TaEF gerecht zu werden – nur zulässig, fertig ausgebildete und geprüfte Einsatztaucher mit aktiver Einsatzberechtigung für diese Aufgabe einzusetzen.

Der Bundesverband der Unfallkassen hat zum Einsatz des Sicherungstauchers folgende Vorgaben gemacht:

1. Wenn vom ET keine Signale mehr kommen, so ist dieser vom Signalmann mittels der Signalleine mit der notwendigen Rücksichtnahme an die Oberfläche zu befördern. Hier kann der Sicherungstaucher zur Unterstützung an der Wasseroberfläche eingesetzt werden.  
→ Dieses Vorgehen ist nur bei geringer Tauchtiefe anwendbar und wenn der ET vom Signalmann direkt beobachtet werden kann. Der TaEF muss die Situation zusammen mit dem Signalmann beurteilen und entsprechend entscheiden.
2. Sobald Zweifel bestehen oder es sich um eine unklare Situation handelt, ist der Sicherungstaucher taucherisch zum Einsatz zu bringen.  
Als unklare Situation zählen:
  - ✓ Wenn der ET nicht sichtbar ist.
  - ✓ Wenn die Tauchtiefe zu groß ist.
  - ✓ Wenn sich die Leine verhakt hat und keine Signale mehr gegeben werden können.
  - ✓ Wenn sich Signalmann und TaEF unsicher sind.

3. Taucherischer Einsatz des ST: Der ST steigt an der Leine des Einsatztauchers ab. Hierbei ist der ST durch eine eigene Leine zu sichern, die der Signalmann des Einsatztauchers ebenfalls zu führen hat. Da in diesem Fall die erste Leine unwirksam geworden ist, können über diese auch keine Signale mehr ausgetauscht werden. Daher wird hier toleriert, dass der Signalmann zwei Leinen zur gleichen Zeit führt. Das reine Einhängen der Buddyleine des Sicherungstauchers in die Sicherungsleine des Einsatztauchers ist hierbei nicht zulässig! Hilfestellung kann in diesem Fall auch der Taucheinsatzführer geben.

### 2.1.8 Taucheinsatzführer DGUV (TaEF DGUV)

Der TaEF (DGUV) muss die Einsatzbedingungen beurteilen, den sicheren Ablauf des Taucheinsatzes überwachen und bei Unfällen und Störungen die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Ist der TaEF (DGUV) Mitglied eines Tauchtrupps, so darf er selbst nur tauchen, wenn ein geeigneter Vertreter vorher bestimmt und unterwiesen wurde. Dieser Vertreter muss dieselbe Qualifikation wie der eigentliche TaEF haben.

Dem TaEF obliegt die Verantwortung für die **Gefährdungsbeurteilung** des Taucheinsatzes, die nach DGUV-R 105-002 vorgeschrieben ist. Er kann nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung entscheiden, dass in gewissen Bereichen von den Regelungen der DGUV-R 105-002 abgewichen werden darf. Dieses Abweichen darf nicht zu einer geringeren Sicherheit der Einsatzkräfte und des Einsatzes führen. Den Nachweis, dass die gleiche Sicherheit gewährleistet ist/war, muss im Falle eines Unfalls der TaEF führen. Da dies in der Regel im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgt, sei ganz klar gewarnt, diesen Passus als Freibrief zu sehen. Er ist eher dazu geeignet, zusätzliche Maßnahmen (das heißt über die in der DGUV genannten hinaus) zu ergreifen und dazu legitimiert zu sein.

Zur Dokumentation dieser Entscheidung muss ein entsprechender Vermerk auf dem Taucheinsatzprotokoll eingetragen sein oder das Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“ des Präsidiums (siehe Downloadbereich des Präsidiums im Internet) verwendet werden.

Der Verantwortungsbereich des TaEF umfasst nach 5.8.1 der DGUV-R 105-002 einen weiten Bereich: *Der Taucheinsatzführer hat die Leitung und Verantwortung für den Einsatz des Tauchtrupps beziehungsweise der gesamten Tauchgruppe, der Bootsbesatzung und weiterer, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätig werdender Einsatzkräfte.*

Die Ernennung zum Taucheinsatzführer nach DGUV (TaEF DGUV) erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorstand auf Vorschlag des Referatsleiters Tauchen. Dabei sind die Vorgaben zur Person durch die DGUV-R 105-002 zu beachten. Die Ernennung ist in einem Protokoll oder einer Liste festzuhalten. Ein Entzug der Taucheinsatzführerberechtigung muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden (per Brief, Mail, Fax).

Der TaEF muss mindestens ein Einsatztaucher mit langjähriger Erfahrung sein. Es ist es nicht notwendig, dass er (noch) über ein gültiges Taucherdienstbuch verfügt. Sein Gesundheitszustand ist durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen (nicht G31.2) oder durch die gesundheitliche Selbsterklärung nach den Vorgaben der DLRG nachzuweisen. Er muss, wie die Einsatztaucher, jährlich an einer DGUV-Belehrung teilnehmen.

Zum Zeitpunkt des Erlangens und der erstmaligen Benennung als Taucheinsatzführer, muss der Betreffende über den Status „aktiver Einsatztaucher nach DGUV-R 105-002“, „erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002“ verfügen und erfolgreich am Lehrgang „Taucheinsatzführer“ nach der PO Tauchen der DLRG teilgenommen haben.

### 2.1.9 TaEF (DGUV) / Signalmann

Auf der TeFa 2000 auf Präsidialebene in Bad Nenndorf hat der Vertreter der DGUV folgende Festlegung zur Erleichterung der täglichen Arbeit getroffen:

Bei Einsätzen (auch Übungen) mit nur einem Tauchtrupp darf der TaEF (DGUV) zugleich die Funktion des Signalmanns übernehmen. Man benötigt also keine 4, sondern nur 3 Personen zur Durchführung. Bedingung dafür ist, dass diese Person die Ausbildungen für den Signalmann und den Tauchereinsatzführer erfolgreich absolviert haben muss.

Bei Einsätzen mit mehr als einem Tauchtrupp müssen die Funktionen TaEF (DGUV) und Signalmann personell getrennt sein.

→ Siehe auch 2.1.1. und 2.1.2

### 2.1.10 Wer taucht mit wem im ET-Bereich?

	ET-Auszubildender	ET 2	Ausbildungshelfer ET*	Lehrtaucher/Multi/TaL3
ET-Auszubildender	Nein	Nein	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG	Ja
ET 2	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausbildungshelfer ET*	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG	Ja	Ja	Ja
Lehrtaucher/Multi/TaL3	Ja	Ja	Ja	Ja

\*: Ausbildungshelfer ET = Erfahrener Taucher nach DGUV, der für die Ausbildung vom Referatsleiter Tauchen benannt ist.

### 2.1.11 Zulässige Tauchtiefen

- ✓ In der Ausbildung werden die Auszubildenden behutsam an die maximale Tauchtiefe von 20 m herangeführt. Das bedeutet, dass innerhalb der ersten 5 Freiwasser-TG eine Tauchtiefe von 10-15 m das Maximum sein sollte. Für die ersten 2 Freiwasser-TG darf die Tiefe nicht über 10 m liegen.
- ✓ Für einen ausgebildeten Einsatztaucher 2 sind 20 m Tauchtiefe die maximal zulässige Tiefe.
- ✓ Ein ausgebildeter Einsatztaucher 2 mit Zusatzqualifikation „Erfahrener Taucher“ kann in mindestens 2 qualifizierenden TG die Freigabe erhalten bis 30 m tief zu tauchen. Diese TG zur Freigabe sind zwingend mit einem Lehrtaucher unter Wasser durchzuführen.

### 2.1.12 Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen

Es sei besonders auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen hingewiesen, aus denen übersichtlich und eindeutig

- ✓ die nächstgelegene Alarmierungsmöglichkeit,
- ✓ der nächste Arzt,
- ✓ die nächstgelegene, einsatzbereite Druckkammer,

hervorgehen. Die Forderung ist auch erfüllt, wenn von der Tauchstelle aus über Funk oder Mobiltelefon eine Verbindung zur nächstgelegenen Rettungsleitstelle hergestellt werden kann. Dies ist nur dann gegeben, wenn das Mobiltelefon freigeschaltet ist, man somit von diesem Mobiltelefon aus die jeweilige Rettungsleitstelle gezielt ansprechen kann.

Nach 7.1 DGUV-R 105-002 muss bei jedem Taucheinsatz folgende Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen:

- ✓ 1 Wiederbelebungsggerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie Krankenhaus oder Behandlungskammer, 100% Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mit berücksichtigt werden, ansonsten ist eine Sauerstoffmenge für 3 Stunden vorzuhalten.
- ✓ 1 Verbandkasten nach DIN 13169.
- ✓ 2 Wolldecken oder Rettungsdecken.

Die Formulierung „Möglichkeit zur Sauerstoffgabe“ ist so zu verstehen, dass Sauerstoff in einer Konzentration nahe 100% gegeben werden kann. Es muss demnach zumindest ein Beatmungsbeutel mit zugehörigem Reservoir und einsatzbereiter Sauerstoffflasche vorhanden sein. Zur Erfüllung dieser Forderungen bieten sich Demand-Ventil-Sauerstoffgeräte (z.B. DAN, Dräger oder Wenoll) oder Kreislaufsysteme (z.B. Wenoll) an.

### 2.1.13 Taucheinsatzprotokoll und Logbuch/ Dienstbuch

Für jeden Tauchereinsatz (auch Übungen und Ausbildungs-TG) sind eine Gefährdungsbeurteilung und ein Taucheinsatzprotokoll zu erstellen (Vorlagen hierzu sind im Internet im Downloadbereich des Bereiches Tauchen des LV zu finden).

Die Unterlagen sind nach Möglichkeit kurzfristig an den Referatsleiter Tauchen des Bezirks weiterzuleiten (Kopie, Email oder Fax reichen). Dadurch wird gewährleistet, dass dieser über alle TG in seinem Tätigkeitsbereich informiert ist. Ein Sammeln über einen längeren Zeitraum (Wochen oder Monate) vor der Weitergabe sollte vermieden werden. Der vor Ort anwesende TaEF (DGUV) zeichnet durch Unterschrift auf dem Protokoll für die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchgänge verantwortlich.

Grundlage für die Dokumentationspflicht sind die DGUV-R 105-002 (Punkt 5.9) und das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §6 mit Gültigkeit gemäß GUV-V A1 §§3.1 und 3.5.

### 2.1.14 Verantwortlichkeit

Die in dieser Richtlinie **auszugsweise** aufgeführten Maßnahmen bei der Durchführung von Tauchgängen nach DGUV-R 105-002 entbinden die an dem Tauchgang Beteiligten nicht von der Einhaltung aller weiteren in der DGUV-R 105-002 genannter Verfahrensweisen oder Maßnahmen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchgänge nach DGUV-R 105-002 ist der TaEF (DGUV) verantwortlich. Er bestätigt die korrekte Durchführung durch Unterschrift im Taucherdienstbuch/-logbuch und auf dem Taucheinsatzprotokoll.

### 2.1.15 Anerkennung der Tauchgänge

Tauchgänge können als Tauchgänge nach DGUV-R 105-002 nur nach Vorlage des zugehörigen, vollständig ausgefüllten und vom TaEF (DGUV) unterschriebenen Taucheinsatzprotokolls sowie des ordnungsgemäß ausgefüllten Taucherdienstbuches anerkannt werden.

Weiterhin wies der Vertreter der DGUV auf der TeFa 2000 in Bad Nenndorf darauf hin, dass es sich bei anererkennungswürdigen TG nach DGUV um TG unter Einsatzbedingungen handeln muss.

Das heißt, TG in Hallen- oder Freibädern sind für eine Anerkennung zur Verlängerung der Einsatzberechtigung nicht zulässig.

Wenn Tauchgänge in einem Gewässer außerhalb von Baden-Württemberg (auch im Ausland) durchgeführt werden, in dem ähnliche Bedingungen wie in unseren Einsatzgebieten herrschen, dann

sind diese Tauchgänge gültig. Ebenso gültig sind TG weltweit im Rahmen von DLRG-Tauchlehrer-Prüfungen.

### 2.1.16 Verlängerung der Einsatzberechtigung für ET

Die Verlängerung der Einsatzberechtigung ist jährlich durchzuführen. Bedingungen dafür sind die jeweils gültige Fassung der DGUV-R 105-002, die PO der DLRG sowie diese Richtlinie. Die Verlängerung kann erfolgen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- ✓ 10 TG nach DGUV-R 105-002 mit insgesamt 300 Minuten Tauchzeit innerhalb von 12 Monaten (Kalenderjahr) sind nachzuweisen. Die Aufteilung der 300 Minuten auf die 10 TG ist unerheblich, d. h. die Tauchgänge können auch länger oder kürzer als 30 Minuten sein, in Summe müssen es 300 Minuten sein. Für diese TG zählen Übungen, Einsätze, Prüfungen und Ausbildungs-TG nach DGUV-R 105-002.
- ✓ Es wird keine Mindesttauchtiefe für den einzelnen Übungs-TG vorgegeben. Über das Jahr verteilt müssen aber alle zulässigen Tiefenbereiche geübt werden.
- ✓ Pro Tag werden für die Verlängerung der Einsatztauchberechtigung maximal 2 DGUV-TG anerkannt. Einsätze sowie Ausbildung und Fortbildung von Einsatztauchern, Lehrtauchern und Prüfungen (Einsatztaucherprüfung, Lehrtaucherprüfung) sind hiervon ausgenommen.
- ✓ Die TG sollen über das ganze Jahr verteilt sein. Wenn alle 10 TG während der Sommerzeit stattfinden, ist Zweifel an einer ganzjährigen Einsatzbereitschaft des betreffenden Tauchers angebracht.
- ✓ Es muss eine jährliche Unterweisung nach DGUV-R 105-002 durchgeführt werden. Die Unterweisung für den DGUV-Teil (dieser muss verbindlich auf jeder DGUV-Belehrung ein Teil der Fortbildung sein – analog der Sicherheitsbelehrung in Elektroberufen, die auch jährlich durchgeführt werden muss) darf nur von Lehrtauchern, Multiplikatoren Lehrtauchen oder DLRG/CMAS-TaL\*\*\* mit gültiger Ausbildungsberechtigung für den LV Baden durchgeführt werden. Zusätzlich dürfen externe Referenten für weitere Themen (Medizin, Technik) hinzu gezogen werden.
- ✓ Es muss vor Ablauf eines Jahres eine erneute gültige und positive ärztliche Untersuchung nach G31.2 „Überdruck“ (Taucher) vorliegen.
- ✓ Es wird empfohlen auf Bezirksebene alle drei Jahre Teile der ET-Prüfung zu wiederholen. Grund: Trotz vorliegender Einsatzberechtigung ist die Fitness einiger ET nicht mehr ausreichend. Empfohlene Übungen: 10m Tieftauchen, 40m Streckentauchen, 1000m Geräteschnorcheln, Rettungsübung.  
Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks.
- ✓ Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung wird gemäß Prüfungsordnung der DLRG eine Wiederholungsprüfung notwendig. Deren Inhalte sind:
  - ✓ Wiederholung der Theorieprüfung ET2 unter denselben Bedingungen wie bei der „normalen“ ET-Prüfung;
  - ✓ Einsatzübung;
  - ✓ Modul ABC (siehe 3.5.2.4.1).
 Der praktische Teil der Wiederholungsprüfung wird in der Regel während der regulären ET-Prüfung auf LV-Ebene durchgeführt. Er kann in Absprache mit dem Referatsleiter Tauchen des LV auch auf Bezirksebene absolviert werden.
- ✓ Die Verlängerung der Einsatzberechtigung wird vom jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks vorgenommen. Dazu sind Logbuch und Tauchprotokolle dem Referatsleiter Tauchen des Bezirks im Original vorzulegen. Er muss die Verlängerung zusätzlich zur Erfüllung der in der DGUV-R 105-002 genannten Voraussetzungen befürworten und dokumentiert die Verlängerung

im Logbuch/ATN-Ordner. In Einzelfällen erfolgt die Verlängerung durch den Referatsleiter Tauchen des LV. Diese Fälle sind unter anderem: Wegfall des Referatsleiters Tauchen des Bezirks, Unregelmäßigkeiten im Bezirk, Bitte des Referatsleiters Tauchen des Bezirks.

- ✓ Nach erfolgter Bestätigung ist bis zum 15.01. jeden Kalenderjahres die vom Referatsleiter Tauchen des LV zur Verfügung gestellte ET-Datei zu aktualisieren und an diesen zurückzusenden.

### **2.1.17 Verlängerung der Einsatzberechtigung für Signalmänner**

Folgende Kriterien sind für den Einsatz als Signalmänner zu erfüllen:

- ✓ Grundsätzliche gesundheitliche Einsatztauglichkeit
- ✓ Die Gültigkeit ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten, die im Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) und/oder im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen ist.

### **2.1.18 Tauchausbilder im Bereich der DGUV-R 105-002**

- ✓ Die notwendige Qualifikation für den „zuständigen Tauchausbilder“ ist entweder Lehrtaucher, Multiplikator Lehrtauchen oder DLRG TaL3 /CMAS M\*\*\*. DLRG TaL 1/ CMAS M\* oder DLRG TaL2 / CMAS M\*\* sind ausschließlich für den Gerätetauchbereich und nicht für DGUV-TG als Ausbilder qualifiziert.
- ✓ Als Ausbildungshelfer dürfen ausschließlich „erfahrene Taucher gemäß DGUV-R 105-002“ eingesetzt werden. Ausbildungshelfer aus dem Gerätetauchbereich haben im Geltungsbereich der DGUV-R 105-002 nicht die notwendige Qualifikation. Die Dokumentation der Ausbildungshelfer obliegt dem Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Dies geschieht entweder in Form eines Protokolls, Eintrags im Logbuch oder einer Liste. Der Entzug der Berechtigung muss ebenfalls schriftlich dokumentiert werden und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Ausbildungshelfer dürfen nicht selbstständig, sondern nur unter direkter Aufsicht eines Tauchausbilders tätig sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.
- ✓ Der Lehrauftrag für die Tauchausbilder wird vom Referatsleiter Tauchen des LV schriftlich für den Geltungsbereich des Landesverbandes Baden e.V. erteilt. Er kann nur von diesem erteilt und widerrufen werden. Für den Widerruf sind triftige Gründe wie Nichterfüllen der Verlängerungsvoraussetzungen, Wegfall von Eignungen (G31, Einsatzberechtigung), Zuwiderhandlung gegen die Prüfungsordnungen und diese Richtlinie oder persönliche Nichteignung notwendig.



## 2.2 Gerätetauchen in der DLRG

Wenn im Rahmen und Namen der DLRG TG durchgeführt werden, die nicht nach DGUV-R 105-002 stattfinden, so handelt es sich dennoch um TG, für die die Regelungen der DLRG Anwendung finden. Dies sind die „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, die Richtlinien zum Bereich Gerätetauchen der DLRG sowie die PO Tauchen der DLRG. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte für die Tauchpraxis aufgeführt. Diese Aufstellung ersetzt nicht die Kenntnis der genannten Richtlinien und Regelungen.

### 2.2.1 Wer taucht mit wem im GT-Bereich?

	<b>CMAS-Auszubildender</b>	<b>CMAS*</b>	<b>CMAS**</b>	<b>CMAS***</b>	<b>Ausbildungshelfer CMAS</b>	<b>M*/M**/M***</b>
<b>CMAS-Auszubildender</b>	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden).	Ja
<b>CMAS*</b>	Nein	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja
<b>CMAS**</b>	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
<b>CMAS***</b>	Nein	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
<b>Ausbildungshelfer CMAS</b>	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden).	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
<b>M*/M**/M***</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Anmerkungen:

- ✓ Ausbildungshelfer CMAS = Erfahrene CMAS\*\*\*-Taucher. Sie müssen als Ausbildungshelfer vom Referatsleiter Tauchen des Bezirks benannt sein. Das reine Vorhandensein der Qualifikation ist nicht automatisch die Berechtigung als Ausbildungshelfer tätig zu sein.
- ✓ Die Tiefengrenzen bedingen, dass alle Taucher von einem Tauchlehrer an die genannte maximale Tauchtiefe herangeführt worden sind.

### 2.2.2 Erläuterungen zu den Tauchtiefen

Die zulässigen Tauchtiefen für das Gerätetauchen in der DLRG richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Taucher, maßgeblich ist der in der jeweiligen Gruppe niedrigste Ausbildungsstand.

Die maximal zulässige Tauchtiefe in der DLRG beträgt 40 Meter, für Süßwasser werden 30 Meter empfohlen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch bei Privattauchgängen der Auszubildenden die genannten Tiefen eingehalten werden. Insbesondere bei Privat-TG, bei denen ein Tauchausbilder mit einem Auszubildenden taucht, gelten die Tiefengrenzen im Rahmen der gesetzlichen Garantstellung jederzeit und weltweit, das heißt auch bei Tauchgängen außerhalb der DLRG.



✓ **CMAS\*-Taucher**

In bekanntem, geeignetem Tauchgebiet, mit ausreichender Absicherung an der Wasseroberfläche (z.B. Tauchbasis, Boot, Sicherungstaucher) darf bis in Tiefen getaucht werden, die während der Ausbildung und Prüfung betaucht wurden, dies sind maximal 20m. Innerhalb der ersten 5 TG sollte eine Tauchtiefe von 10-15 m das Maximum sein. Für die ersten 2 Freiwasser-TG darf die Tiefe nicht über 10m liegen.

Ein erfolgreich geprüfter CMAS\*-Taucher muss bei einem TG mindestens von einem CMAS\*\*-begleitet werden. Die maximale Tauchtiefe beträgt 20 Meter, mit einem CMAS\*\*\*-Begleiter 25 Meter.

✓ **CMAS\*\*-Taucher**

Erst nach Abschluss der \*-Prüfung darf in Vorbereitung auf die CMAS\*\*-Prüfung mit einem Tauchausbilder/Ausbildungshelfer eine größere Tiefe aufgesucht werden. Die Prüfung zum \*\*-Taucher sieht eine maximale Tiefe von 25m vor – diese ist somit das maximale Limit für einen \*\*-Auszubildenden.

✓ Ein \*\*-Taucher darf maximal mit einem \*-Taucher tauchen.

✓ Erst nach erfolgreicher \*\*-Prüfung darf mit einem Tauchausbilder/ Ausbildungshelfer der Tiefenbereich bis 40m angepeilt werden. Wenn der \*\*-Taucher ausreichend Erfahrung in diesem Tiefenbereich gesammelt hat (durch den Tauchausbilder zu dokumentieren), dann darf er selbstständig mit einem weiteren \*\*-Taucher, der ebenfalls diese Freigabe hat, in Tiefen bis 40m tauchen.

✓ Zwei erfolgreich geprüfte CMAS\*\*-Taucher dürfen gemeinsam bis 40 m tief tauchen, wenn sie in diese Tiefe eingewiesen wurden.

✓ **CMAS\*\*\*-Taucher**

Er darf die maximale, von der Organisation erlaubte Tauchtiefe mit Tauchern der gleichen Qualifikation aufsuchen.

Er darf CMAS\* und CMAS\*\*-Taucher bis zu der für diese geltenden Maximaltiefe begleiten.

### 2.2.3 Tauchausbilder im Gerätetauchbereich

✓ Die notwendige Qualifikation „zuständiger Tauchausbilder“ im GT-Bereich ist entweder DLRG TaL1 / CMAS M\*, DLRG TaL2 / CMAS M\*\* oder DLRG TaL3 /CMAS M\*\*\*. Lehrtaucher oder Multiplikatoren Lehrtauchen sind ausschließlich für den Bereich der DGUV-R 105-002 und nicht für den Gerätetauchbereich als Ausbilder qualifiziert.

✓ Als Ausbildungshelfer dürfen ausschließlich erfahrene DLRG GT\*\*\*/CMAS\*\*\* und TaL-Assistenten herangezogen werden. Ausbildungshelfer aus dem Bereich der DGUV-R 105-002 haben im Gerätetauchbereich nicht die notwendige Qualifikation. Die Dokumentation der Ausbildungshelfer obliegt dem Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Dies geschieht entweder in Form eines Protokolls, Eintrags im Logbuch oder einer Liste. Der Entzug der Berechtigung muss ebenfalls schriftlich dokumentiert werden und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Ausbildungshelfer dürfen nicht selbstständig, sondern nur unter Aufsicht eines Tauchausbilders tätig sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.

✓ Der Lehrauftrag für die Tauchausbilder wird vom Referatsleiter Tauchen des LV schriftlich für den Geltungsbereich des Landesverbandes Baden e.V. erteilt. Er kann nur von diesem erteilt und widerrufen werden. Für den Widerruf sind triftige Gründe wie Nichterfüllen der Verlängerungsvoraussetzungen, Wegfall von Eignungen (G31, Einsatzberechtigung), Zuwiderhandlung gegen die Prüfungsordnungen und diese Richtlinie oder persönliche Nichteignung notwendig.

## 2.3 Logbuchführung

### 2.3.1 Was muss im Logbuch eingetragen werden und wie?

- ✓ Die Eintragungen müssen nach Jahren erkennbar getrennt sein. Das heißt, bei Jahreswechsel muss ein erkennbarer Abschluss im Logbuch erfolgen (siehe weiter unten).
- ✓ Sämtliche Tauchgänge, auch Ausbildungs-TG im Hallen oder Freibad, Urlaubs- und andere Privattauchgänge sind einzutragen. Hintergrund: hiermit wird dem Referatsleiter Tauchen die Möglichkeit gegeben, die gesamte taucherische Erfahrung des Einsatztauchers zu beurteilen. Damit kann unter anderem die Einsatztauchberechtigung auf 30m auch dann verlängert werden (dies gilt aber ausschließlich für die Verlängerung, NICHT für die Ersterteilung), wenn kein DGUV-TG auf dieser Tiefe durchgeführt wurde, im privaten Bereich aber TG auf dieser Tiefe unternommen wurden.
- ✓ Sämtliche TG, die nach DGUV-R 105-002 durchgeführt wurden (das sind: Einsätze, Übungen, Ausbildungs-TG mit ET-Auszubildenden, Übungseinsätze), sind zu kennzeichnen. Dies kann durch eine Markierung am Rand (DGUV-TG), farbliche Hervorhebung, Stempel oder ähnliches geschehen. Die Markierung der Privat-TG mit "P" ist unzureichend und fällt nicht ausreichend ins Auge.
- ✓ Bei DGUV-TG ist im Bereich der Tätigkeitsfelder zu vermerken, ob es sich um einen Ausbildungs-TG, Übungs-TG oder Einsatz gehandelt hat.
- ✓ Es sind alle Spalten des Logbuches auszufüllen, insbesondere die Spalten „Gesamttauchzeit“ und die Spalte Tauchgangsnummer am Anfang jeder Zeile.
- ✓ Diese Spalten sind Gesamtspalten des Taucherlebens. Das bedeute, sie sind durchgehend vom ersten Tauchgang fortlaufend zu nummerieren beziehungsweise aufzuaddieren.
- ✓ Ein Tauchgang zählt nur als TG (Nummer und Zeit), wenn man tatsächlich mit Gerät unter Wasser geatmet hat.
- ✓ Jeder TG muss in der Spalte "Tauchpartner/Verantwortlicher Leiter" gegengezeichnet werden.

### 2.3.2 Was soll im Logbuch einzutragen werden?

- ✓ Übungen wie Tieftauchen, Geräteschnorcheln, Streckentauchen, Zeittauchen (bei ET-Azubis ist dies verpflichtend)
- ✓ Rettungsübungen (bei ET-Azubis ist dies verpflichtend).
- ✓ Einsätze bei denen man nicht im Wasser war.

Die hier genannten Punkte müssen mit Tauchzeit „0“ eingetragen werden.

### 2.3.3 Jahresabschluss

Es muss ein Jahresabschluss im Logbuch erfolgen. Dieser sollte nach folgendem Muster erfolgen.

Jahresabschluss 200x	
<b>Tauchstunden</b>	
Gesamt 200x :	
davon nach DGUV-R 105-002 :	
Gesamttauchstunden :	
davon nach DGUV-R 105-002 :	

Jahresabschluss 200x	
<b>Tauchgänge</b>	
Gesamt 200x :	
davon nach DGUV-R 105-002 :	
Gesamtzahl Tauchgänge :	
davon nach DGUV-R 105-002 :	

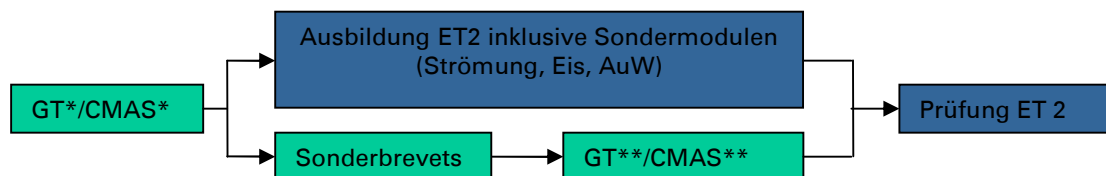
Jahresabschluss 200x	
<b>DGUV-Belehrung</b>	:
<b>G 31 bis</b>	:
<b>Einsatzfreigabe 30m</b>	: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Einsatzberechtigung verlängert bis 31.12.200x:	

Die Angaben im Muster sind Mindestanforderungen, der Referatsleiter Tauchen des Bezirks kann nach den örtlichen Erfordernissen zusätzliche Punkte aufnehmen.

Dieser Jahresabschluss wird vom Bezirks-Tauchreferenten abgezeichnet, damit direkt im Logbuch erkennbar ist, dass die Einsatzberechtigung verlängert wurde. Hintergrund: bei einigen Versionen der Logbücher ist anhand des Logbuches allein ohne diesen Eintrag nicht erkennbar, dass die Einsatzberechtigung verlängert wurde.

### 3 Tauchausbildung

Aufgrund der Methodik und der Einsatzerfordernisse im Landesverband Baden wird grundsätzlich mit der Gerätetauchausbildung begonnen. Diejenigen, die auch den Bereich Einsatztauchen absolvieren, erhalten zusätzlich die Ausbildung nach DGUV-R 105-002.



Im Einzelnen bedeutet das:

- ✓ Jeder Tauch-Auszubildender durchläuft die Ausbildung und Prüfung zum Gerätetaucher\*/CMAS\*. Für diejenigen, die sich für die Ausbildung zum Einsatztaucher entschieden haben, werden in der Theorieausbildung die Inhalte des Einsatztauchens parallel beziehungsweise ergänzend geschult.
- ✓ Für den reinen Gerätetaucher besteht die Möglichkeit entsprechende Zusatzmodule zu erlernen und abschließend die Prüfung zum Gerätetaucher\*\*/CMAS\*\* zu absolvieren.
- ✓ Der Gerätetaucher\*\*\*/CMAS\*\*\* wird als Voraussetzungen für die DLRG/CMAS-Tauchlehrerausbildung \*/\*\*/\*\* angeboten.
- ✓ Der Einsatztaucher durchläuft parallel zur Ausbildung im Einsatztauchen die geschilderten Gerätetauchausbildungsmodule.
- ✓ Die Ausbildung im GT-Bereich kann bei Vorhandensein geeigneter Tauchlehrer (sie müssen Erfahrung in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen nachweisen können) und kindgerechter Tauchausrüstung mit dem vollendeten 14. Lebensjahr begonnen werden.
- ✓ Die Ausbildung zum Einsatztaucher kann mit dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen werden. An Übungen dürfen solche ausgebildete und geprüfte Einsatztaucher teilnehmen, **die Teilnahme an Einsätzen ist aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig** (DGUV-R 105-002 Punkt 5.4.2).

Ausbildungen anderer Verbände können nach Einzelfallprüfung in Absprache mit dem LV-Tauchreferenten anerkannt werden.

Mit dieser Struktur wird erreicht, dass jeder Einsatztaucher gleichzeitig qualifizierter Gerätetaucher ist. Hintergrund ist vor allem die Tatsache, dass in vielen Einsätzen ein ET verunfallten Sporttauchern zur Hilfe kommt. Für eine qualifizierte Hilfe ist es notwendig, dass der ET weiß, wie Sporttaucher tauchen und mit was für Ausrüstungen. Ein weiterer Punkt ist die Fürsorgepflicht der DLRG für ihre Taucher: Praktisch alle Einsatztaucher gehen auch privat tauchen, sollten dafür ausgebildet sein und dies auch entsprechend durch Vorlage eines international anerkannten Zertifikats (Brevets) nachweisen können.

### 3.1 Ausbildungsvoraussetzungen

Die genauen Voraussetzungen sind den Angaben in der jeweils gültigen „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, „Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung“ der DLRG und der Prüfungsordnungen der DLRG zu entnehmen.

Für den Einsatz im Rettungsdienst im LV Baden ist laut Konzeption für die Wasserrettung in Baden-Württemberg zusätzlich die abgeschlossene Fachausbildung WRD erforderlich. Diese ist daher Voraussetzung für den LV-Teil der Prüfung zum ET2. Damit wird gewährleistet, dass die geprüften Einsatztaucher auch tatsächlich eingesetzt werden dürfen.

Als Arbeitserleichterung dient die Checkliste des LV zur „Anmeldung zur Einsatztaucherprüfung“. Diese ist im Internet im Bereich „Tauchlehrer Intern“ unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) in der jeweils aktuellen Version zu finden.

### 3.2 Freiwasser-Tauchgänge

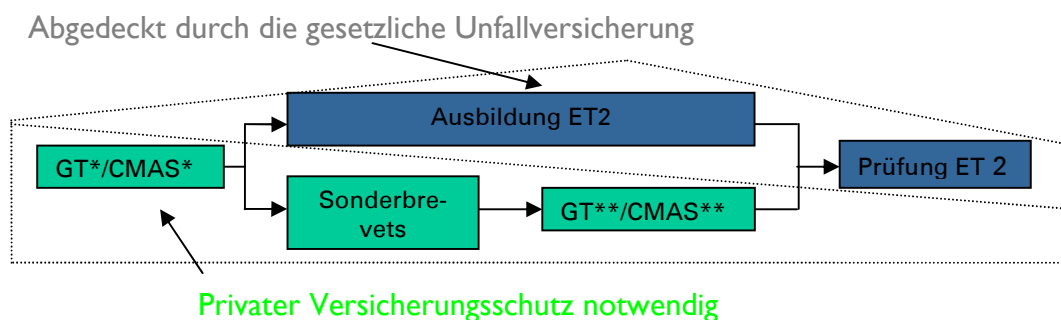
1. Mit der GT\*/CMAS\* und GT\*\*/CMAS\*\* Ausbildung und Prüfung und den Zusatzmodulen können von den praktischen Tauchvoraussetzungen für die ET-Prüfung 20 Tauchstunden abgedeckt werden. Für die Durchführung dieser TG gelten die „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, die „Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung“ der DLRG, die Prüfungsordnungen der DLRG sowie diese Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
2. Vor Beginn der Prüfung zum ET2 sind mindestens 37,5 Tauchzeitstunden, davon mindestens 17,5 Zeitstunden nach der jeweils gültigen Fassung der DGUV-R 105-002 durchzuführen.
3. Die ersten drei TG nach DGUV sind zwingend mit einem Lehrtaucher/ Multiplikator Lehrtauchen/ TaL\*\*\* oder einem TaL\*/TaL\*\*, der gleichzeitig „Erfahrener Taucher“ nach DGUV ist, im Wasser durchzuführen.
4. Die ersten drei Freiwasser-TG im GT-Bereich sind zwingend mit einem TaL\*/TaL\*\*/TaL\*\*\* oder einem Lehrtaucher/Multiplikator Lehrtauchen, der gleichzeitig „Erfahrener Taucher CMAS“ ist, im Wasser im direkten Buddyteam durchzuführen. Danach kann nach Freigabe durch den Ausbildungsleiter (in der Regel der Referatsleiter Tauchen) als Begleitung im Buddyteam ein Ausbildungshelfer, der die Berechtigung für den jeweiligen Bereich hat, ausreichend sein.  
*Beispiel hierzu: es sollen zwei Auszubildenden mit 4 Freiwasser-TG eine Übung durchführen: der Tauchausbilder nimmt einen der Auszubildenden an die Buddyleine, der Ausbildungshelfer den zweiten. Die Tauchgruppe führt den TG und die Übungen GEMEINSAM unter Aufsicht des Tauchausbilders durch.*  
 Eine selbständige und alleinige Begleitung durch einen Ausbildungshelfer ist erst nach Ablegen der CMAS\*-Prüfung zulässig.
5. Nach mindestens 5 Freiwasser-DGUV-TG kann die Freigabe durch den jeweiligen Tauchausbildungsleiters des Bezirks (in der Regel der Referatsleiter Tauchen des Bezirks) erfolgen, allein an der Führungsleine tauchen zu dürfen. Der Tauchausbildungsleiter kann die Anzahl der notwendigen TG bis zur Freigabe zum „Alleintauchen“ auch erhöhen. Sinn dieser Regelung ist es, die Auszubildenden in der Ausbildung auf die Einsatzsituation „allein an der Leine“ vorzubereiten.
6. Es ist nicht zulässig, zwei Auszubildende ohne Ausbilder oder Ausbildungshelfer ins Wasser zu lassen. Auch wenn die Tauchgruppe insgesamt von einem Ausbilder begleitet, sind Buddyteams aus zwei Auszubildenden nicht zulässig,
7. Grundsätzlich muss bei allen Tauchgängen immer ein Tauchausbilder, der für den jeweiligen Bereich eine gültige Ausbildungsberechtigung hat, vor Ort sein. Bei Geräte-TG muss der Tauchausbilder mit unter Wasser sein, bei DGUV-TG muss er mindestens mit vor Ort sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft

beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben. Siehe hierzu auch die Definitionen „Ausbilder“ und „Ausbildungshelfer“ unter 2.1.18, 2.2.3 und Punkt 4. in dieser Auflistung.

8. Ausbilder und Ausbildungshelfer müssen Tauchgeräte mit zwei getrennten Atemreglern (komplette erste und zweite Stufe) verwenden.

### 3.3 Versicherungen

Es ist sehr wichtig sich vor dem TG klar zu machen, welche Richtlinien für den TG gelten, um Klarheit zu haben, welche Versicherung greift. Für das Gerätetauchen gelten die „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, die „Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung“ der DLRG und die Prüfungsordnungen der DLRG in der jeweils gültigen Form. Für das Einsatztauchen gilt zusätzlich die DGUV-R 105-002 in der jeweils gültigen Form. Die Festlegung entscheidet über die zu beachtenden Altersgrenzen, das notwendige Personal, die Ausrüstung (auch Notfallausrüstung) sowie die Dokumentationspflichten.



Jeder Einsatztaucher und ET-Auszubildender ist automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung im Dienst abgesichert, es ist keine gesonderte Meldung notwendig. Zum Erhalt des Versicherungsschutzes ist die Einhaltung der DGUV-R 105-002 zwingend notwendig.

Für den Bereich, in dem privater Versicherungsschutz notwendig ist, sollte auf folgendes geachtet werden:

- ✓ Nicht in jeder privaten Unfallversicherung ist das Tauchen als Risiko mit abgesichert. Hier ist eine Prüfung der entsprechenden Versicherungsunterlagen und gegebenenfalls Nachfrage beim Versicherer notwendig.
- ✓ Die private Unfallversicherung gilt nur für den „einfachen“ Taucher – nicht für Tauchausbilder. Die Tätigkeit der Tauchausbildung wird als gewerbliche Tätigkeit angesehen und muss besonders versichert werden.
- ✓ Einfache Unfallversicherungen kann man über das Präsidium abschließen – für Ausbilder ist eine Versicherung notwendig, die gewerbliche Tätigkeiten abdeckt. Dies muss explizit erwähnt sein.
- ✓ Man sollte die Versicherungsbedingungen sehr genau vergleichen, bei etlichen Versicherungen gibt es Einschränkung bei der Art der Tauchgänge (Tiefe, Atemgasgemisch, Spezialtauchgebiete), Art der Ausrüstung, Alter und Gesundheitsnachweis.
- ✓ Für Tauchausbilder sind neben der speziellen Unfallversicherung eine Berufshaftpflichtversicherung und ein entsprechender Rechtsschutz sehr zu empfehlen. Es gibt Organisationen, die Versicherungspakete anbieten, die alle drei Bereiche umfassen und weitere Risiken abdecken, wie den Einschluss einer allgemeinen Auslandskrankenversicherung.

## 3.4 GT/CMAS-Prüfungen, Sonderbrevets

Die Ausbildungsorganisation obliegt dem jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Tauchlehrer (DLRG-TaL \*/\*\*/\*\*\*), delegieren kann. Voraussetzung ist immer der gültige Lehrauftrag des Landesverbandes.

### 3.4.1 Voraussetzungen und Inhalte

Die Voraussetzungen und Inhalte sind den jeweils gültigen Fassungen der „Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung“ und der PO Tauchen der DLRG zu entnehmen.

Die DLRG fordert grundsätzlich die DLRG-Mitgliedschaft, eine entsprechende Tauchtauglichkeitsuntersuchung sowie das Vorhandensein des Rettungsschwimmabzeichens Bronze für CMAS\* und Silber ab CMAS\*\*. Außerdem muss zur Prüfung CMAS\* das DSTA vorgelegt werden.

### 3.4.2 GT/CMAS \*/\*\*/\*\*\*

- ✓ Die Details der Voraussetzungen und Inhalte sind der jeweils gültigen DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO zu entnehmen.
- ✓ Es ist zu empfehlen, die Training Records aus dem Downloadbereich der LV-Taucherseite für den Check der Voraussetzungen zu verwenden, da auf den DLRG-Checklisten die Auflistung der Voraussetzungen fehlt. Die DLRG-Checklisten müssen zur Brevetierung ausgefüllt und mit den PICs an die DVV eingesandt werden. Die Training Records werden nicht akzeptiert. Auf diese Weise kann man die TR als Nachweis bei den eigenen Unterlagen lassen und die DLRG-Checklisten einsenden.
- ✓ Die Mindestzahl der vor Beginn der CMAS\*-Prüfung durchzuführenden Freiwasser-TG wird durch die „Anweisung zur Durchführung von TaL-Prüfungen in der DLRG“ (Seite 14, unter 3.) festgelegt. Sie liegt bei 6 Freiwasser-TG. Der zuständige Tauchausbildungsleiter kann diese Anzahl abhängig vom Ausbildungserfolg des einzelnen Tauch-Auszubildenden nach oben erweitern.
- ✓ Sämtliche Prüfungs-TG müssen von einem TaL der durch die Prüfungsordnungen vorgegebenen Stufe im/unter Wasser durchgeführt werden. Dabei dürfen maximal zwei Auszubildende mit einem TaL tauchen. Es ist nicht zulässig, wenn ein TaL mit 1-2 Auszubildenden verbunden noch einen weiteren Trupp, der nur aus Auszubildenden besteht, mitnimmt. Hier MUSS im zweiten Trupp mindestens ein Ausbildungshelfer (Erfahrener Taucher -CMAS) dabei sein.
- ✓ Pro Tag sind maximal 3 Prüfungs-TG für Auszubildende zulässig.
- ✓ Die Theorieprüfung erfolgt mit den jeweils aktuellen Prüfungsbögen (Quelle: Internet, „Tauchreferenten intern“). Die Korrektur erfolgt ab GT\*\*/CMAS\*\* über die zentrale Korrekturstelle des LV (siehe Organigramm am Schluss dieser Richtlinie), an welche die ausgefüllten Prüfungsbögen zeitnah, das heißt spätestens am Tag nach der Prüfung einzusenden sind. Der vom Referatsleiter Tauchen des Bezirks beauftragte Prüfer hat sicherzustellen, dass die Bögen den Prüflingen nach Ende der Prüfung nicht mehr zugänglich sind.
- ✓ Sämtliche Prüfungsordnungen, Checklisten und Training-Records sind auf der Internetseite [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) im TaL-Internbereich bereitgestellt.
- ✓ Registriernummer CMAS\* = 614
- ✓ Registriernummer CMAS\*\* = 615
- ✓ Registriernummer CMAS\*\*\* = 616

### 3.4.3 Sonderbrevets CMAS (Kurzübersicht)

Über die hier aufgeführten Module hinaus (entspricht der PO) werden in der DLRG keine CMAS-Sonderbrevets ausgebildet, brevetiert oder/und geprüft. Diese Module werden sinnvollerweise mit der Ausbildung derselben Spezialthemen im Bereich der Ausbildung zum Einsatztaucher kombiniert. Die vom Gerätetauchbereich vorgegebenen Inhalte erfüllen die Anforderungen für die Einsatztauchausbildung nicht vollständig. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

#### 3.4.3.1 Orientierung unter Wasser (Modul = Registriernummer: 6.2.1)

- ✓ CMAS\*, 10 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch mindestens TaL\*, für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

#### 3.4.3.2 Gruppenführung (Modul = Registriernummer: 6.2.2)

- ✓ CMAS\*, 15 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch mindestens TaL\*, für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

#### 3.4.3.3 Tauchrettung (Modul = Registriernummer: 6.2.3)

- ✓ Mindestalter 16, CMAS\*, 30 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch mindestens TaL\*\*, für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

#### 3.4.3.4 Nachtauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.4)

- ✓ Mindestalter 16, CMAS\*, Modul Orientierung, 25 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch mindestens TaL\*, für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

#### 3.4.3.5 Strömungstauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.5)

- ✓ Mindestalter 16, CMAS\*\*, 50 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch mindestens TaL\*\*, für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.



### 3.4.3.6 Trockentauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.6)

- ✓ Mindestalter 16, CMAS\*. 40 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch TaL \*\* /\*\*\* mit eigenem Fortbildungsnachweis Trockentauchen. TaL, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis ausbildungs- und abnahmebe-rechtigt. Für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

### 3.4.3.7 Medizin Praxis (Modul = Registriernummer: 6.2.7)

- ✓ CMAS\*, 20 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch TaL \*\* /\*\*\* mit eigenem Fortbildungsnachweis Medizin Praxis. TaL, die ihre Li-zenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis ausbildungs- und abnahmeberech-tigt. Für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.

### 3.4.3.8 Eistauchen (Modul = Registriernummer: 6.2.8)

- ✓ Mindestalter 18, CMAS\*\*, 100 Pflichttauchgänge vor Beginn des Sonderbrevets.
- ✓ Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Voraussetzung und Inhalte gemäß gültiger DLRG Richtlinie GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO.
- ✓ Prüfung durch TaL \*\* /\*\*\* mit eigenem Fortbildungsnachweis Eistauchen. TaL, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis ausbildungs- und abnahmeberechtigt. Für die Ausbildung können entsprechende Ausbildungshelfer herangezogen werden.
- ✓ Wichtiger Hinweis: Die Tauchgänge unter Eis erfolgen nach den Regeln der DGUV-R 105-002.

## 3.4.4 Registrierung im GT/CMAS-Bereich

- ✓ Die Registrierung erfolgt nach bundeseinheitlichem Nummernschlüssel durch den durchführenden Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Es gibt KEINE selbständige Brevetierung durch einen Tauchlehrer, sämtliche Ausbildungen, Abnahmen und Beurkundungen erfolgen ausschließlich durch oder im Auftrag des Referatsleiter Tauchen des Bezirks.
- ✓ Erläuterung zur Erstellung der Registriernummer siehe 3.5.5.
- ✓ **Hinweis: Für das Ausfüllen der CMAS-Pics ist bei der Prüfernummer die entsprechende CMAS-TaL-Nummer und für das Ausfüllen der DLRG-Urkunde die entsprechende DLRG-TaL-Nummer zu verwenden.**

### 3.4.4.1 Beantragung CMAS-Brevets (\*-\*\*\*):

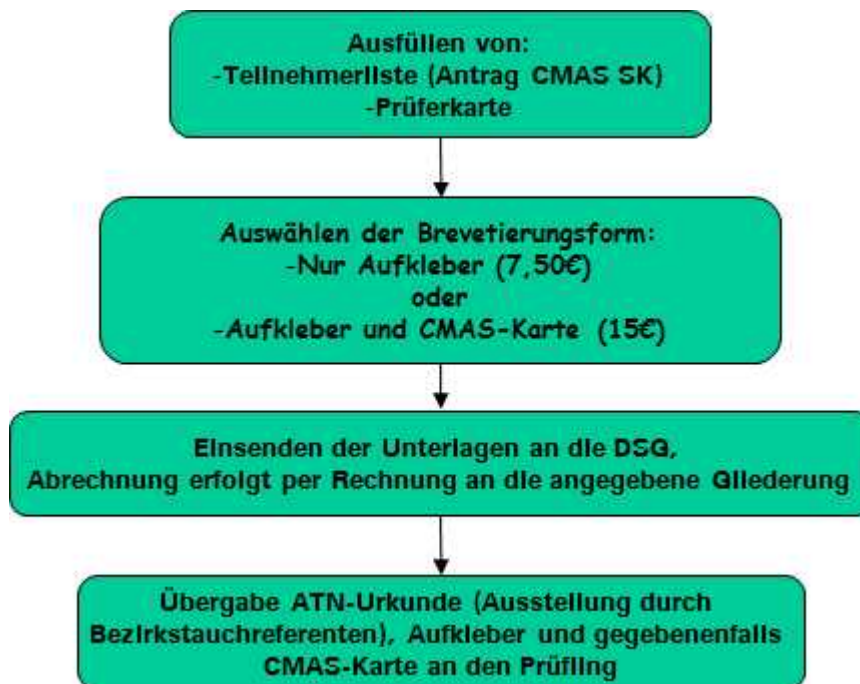
- ✓ Prüferkarten (Checkliste/ Training Records) und Antragsvordrucke liegen unter: <http://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/einsatz-und-medizin/tauchen/download.html>
- ✓ Die Brevetierung mit ATN-Urkunde und CMAS-Karte ist vorgeschrieben (CMAS-Lizenzvertrag!)
- ✓ Die abzurechnenden Kosten sind vorgeschrieben, wir dürfen hier keine niedrigeren Preise verlangen (an Paketpreise für die TN denken).



Ablauf der CMAS \*-\*\*\* - Brevetierung

### 3.4.4.2 Beantragung CMAS-Sonderbrevets

- ✓ Die Prüferkarten und TN-Liste liegen unter: <http://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/einsatz-und-medizin/tauchen/download.html>
- ✓ Die Ausstellung sowohl der ATN-Urkunde, als auch der Aufkleber ist Pflicht (CMAS-Lizenzvertrag!!)
- ✓ Die Ausstellung der CMAS-Karte ist eine Option für die, die es möchten.



Ablauf der CMAS-Sonderbrevet-Brevetierung

## 3.5 Einsatztaucher-Ausbildung und Fortbildung

Die Ausbildungsorganisation obliegt dem jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Tauchlehrer (DLRG-Lehrtaucher, Multiplikatoren Lehrtauchen oder DLRG TaL3), delegieren kann. Voraussetzung ist, dass diese mit Lehrauftrag des Landesverbandes tätig sind.

Die Ausbildung sollte mindestens 18 Monate dauern. Damit wird gewährleistet, dass der ET-Auszubildende den gesamten Einsatzdienst und die Strukturen des Rettungsdienstes kennen lernt und nicht nur die Stunden „runter reißt“.

Es gibt keine Vorgaben darüber, wie viele DGUV-TG im Rahmen der Ausbildung an einem Tag durchgeführt werden dürfen. Es muss immer gewährleistet sein, dass alle TG nach DGUV-R 105-002 zulässig sind (Sicherstellen, dass es nicht zu Dekozeiten kommen kann). Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, im Normalfall nicht mehr als 2 DGUV-TG pro Tag durchzuführen.

Die Modulausbildungen Nachttauchen und Strömungstauchen beinhalten die einsatztaucherischen Inhalte, nicht die aus dem Bereich des Gerätetauchens. Daher sind die Sonderbrevets aus dem CMAS-Bereich nicht ausreichend für das Einsatztauchen.

Es empfiehlt sich aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Überlappung von Teilen der Ausbildungen, beide Bereiche jeweils gemeinsam zu unterrichten.

### 3.5.1 Modulausbildung

Während der Ausbildung als Einsatztaucher müssen bestimmte Spezialgebiete geschult werden. Diese müssen unter den Bedingungen der DGUV-R 105-002 ausgebildet werden.

#### 3.5.1.1 Nachteinsätze

Einsätze bei Nacht sind eine besondere Herausforderung. Diese den Teilnehmern nahe zu bringen, ist Thema des Moduls.

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) verfügbar.

#### 3.5.1.2 Strömungseinsätze

Das Tauchen an der Führungsleine in der Strömung und die dabei zu beachtenden Abweichungen zum „normalen“ Leinentauchen sind Gegenstand dieser Ausbildung.

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) verfügbar.

#### 3.5.1.3 Grundlagen Arbeiten unter Wasser

Hierbei werden die ET-Auszubildenden mit einfachen Arbeiten unter Wasser vertraut gemacht:

- ✓ Umgang mit Seilen und Tauen
- ✓ Umgang mit Sägen
- ✓ Umgang mit Hammer und Meißel
- ✓ Schrauben unter Wasser
- ✓ Knoten unter Wasser
- ✓ Umgang mit kleineren Hebesäcken

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) verfügbar.

### 3.5.1.4 Grundlagen Eistauchen

Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die ET-Auszubildenden als Signalleute und Helfer bei Eiseinsätzen einsetzbar sind. Sie sollen über die besonderen Gefahren des Eistauchens belehrt werden. Außerdem ist ein erstes Kennenlernen der Situation „Tauchen unter Eis“ vorgesehen. Dabei soll der ET-Auszubildende unter Anleitung eines Tauchausbilders am Rand des Eislochs erste kurze Vorstöße unter das Eis erleben („kurze Vorstöße“ = einige Meter unter das Eis tauchen). Das ausführliche praktische Eistauchen ist zu diesem Zeitpunkt der „Tauchkarriere“ aufgrund noch nicht ausreichend vorhandener Taucherfahrung nicht zulässig. Es gibt eine spezielle Fortbildung „Eistauchen“ für Einsatztaucher mit Erfahrung.

Die Teilnahme wird mit einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de) verfügbar.

### 3.5.2 Einsatztaucherprüfung

Anmerkung: das erfolgreiche Absolvieren der ET-Prüfung (egal in welchem Landesverband) berechtigt nicht automatisch zum Einsatz. Aufgrund der in der DGUV-R 105-0020 beschriebenen Verantwortung des Unternehmers (in unserem Fall der Bezirk als Verantwortlicher für die Durchführung des Rettungsdienstes im jeweiligen Versorgungsbereiches - dies kann nicht an die OG's delegiert werden) muss dieser zunächst die Einsatzberechtigung für den Geltungsbereich aussprechen und kann diese jederzeit widerrufen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

#### 3.5.2.1 Voraussetzungen

Vor Beginn der Prüfung müssen die 37,5 (20+17,5) Tauchstunden (=Zeitstunden) vorliegen, die die Ausbildung und Prüfung zum GT\*\* und den Zusatzmodulen beinhalten. Die Tauchstunden müssen laut DGUV-R 105-002 innerhalb von maximal 24 Monaten vor dem Prüfungsdatum erbracht werden. Siehe dazu die Checkliste „Prüfungsvoraussetzungen ET“.

#### 3.5.2.2 Umfang (laut PO „Tauchen“)

- ✓ Prüfungsmodul ABC-Prüfung: sämtliche Prüfungsteile sind mit der ABC-Grundausrüstung, je nach Gewässer mit Kälteschutzanzug abzulegen. Auf Handschuhe und Kopfhäube kann verzichtet werden. Vorzugsweise sind diese Übungen im Schwimmbad durchzuführen. Bei der Durchführung in Freigewässern ist der Sicherheit absolute Priorität einzuräumen.
- ✓ Prüfungsmodul Einsatztauchen.
- ✓ Prüfungsmodul Theorieprüfung.

Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen laut PO einmal wiederholt werden, ansonsten gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

#### 3.5.2.3 Durchführung auf Bezirksebene

- ✓ 1.500 m Streckenschwimmen aus Prüfungsmodul ABC.
- ✓ Die Theorieprüfung erfolgt mit den jeweils aktuellen Prüfungsbögen (Quelle: Internet, „Tauchreferenten intern“). Spätestens am Tag nach der Prüfung sind diese an den jeweils Beauftragten des LV für „Theorieprüfungen“ einzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Der verantwortliche Prüfer (vom Referatsleiter Tauchen des Bezirks beauftragt) hat sicherzustellen, dass die Bögen den Prüflingen nach Ende der Prüfung nicht mehr zugänglich sind.

#### 3.5.2.4 Zentrale ET-Prüfung (auf LV-Ebene)

- ✓ Die Zulassung erfolgt, wenn die Prüfungsteile nach 3.5.2.3, die Voraussetzungen laut PO und Checkliste erfüllt sind. Die Anmeldung muss die Unterlagen gemäß Checkliste „Anmeldung zur

Einsatztaucherprüfung“ enthalten (siehe Internet im Bereich „Tauchlehrer Intern“ unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de)).

- ✓ Prüfungsmodule ABC und Einsatztauchen (außer Streckenschwimmen), siehe nachfolgende Erläuterungen.
- ✓ Gegebenenfalls notwendige Theorienachprüfungen.

### 3.5.2.4.1 Erläuterungen zum Prüfungsmodul ABC

Die Prüfungsordnung schreibt einen angemessenen Kälteschutz vor. Bei den bei uns geltenden Wassertemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass für einen Ersteinsatz ein Overall oder eine Kombination aus Long John und Jacke jeweils mit angesetzter Kopfhaube, Handschuhe, Fülllinge mit Freiwasserflossen ausreichend sind. Daher wird diese Ausrüstung für die ABC-Übungen vorgegeben.

Wenn kein Overall oder eine Jacke mit angesetzter Kopfhaube verfügbar ist, kann auch eine separate Kopfhaube verwendet werden. Ohne Kopfhaube darf nicht getaucht werden.

Aus Sicherheitsgründen (sofortige Möglichkeit des Luftholens ohne erst den Schnorchel ausblasen oder aus dem Mund nehmen zu müssen) darf auf den Schnorchel verzichtet werden.

- ✓ 10m Tieftauchen: dieses wird im Freiwasser durchgeführt. Die Prüflinge führen diesen TG **ohne** Bleigewichte durch. Ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) befindet sich (durch eine Leine gesichert) am Grund und kontrolliert die Durchführung. Die Prüflinge tauchen gesichert durch eine Führungsleine an einer Orientierungsleine.
- ✓ 40m Streckentauchen im Bad oder 35m Streckentauchen im Freiwasser (Sicherheitsvorschriften beachten). Es darf mit einer Bleimenge von maximal 4 kg getaucht werden. Dabei muss die Ausrüstung wie einleitend oben definiert getragen werden. Auf Handschuhe darf verzichtet werden. Der Prüfling bestätigt direkt nach dem Auftauchen dem Prüfer sein Wohlbefinden durch OK-Zeichen. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.
- ✓ 60s Zeittauchen – Festhalten an Gewicht (auch Bleigurt) oder/und Rand ist erlaubt. Ein Tauchgerät als Grundgewicht ist nicht zulässig. Der Prüfling bestätigt direkt nach dem Austauchen dem Prüfer sein Wohlbefinden durch OK-Zeichen. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.
- ✓ Gerät antauchen auf 25m im Bad oder poolähnlichen Verhältnissen (Sicherheitsvorschriften beachten). Es darf mit einer Bleimenge von maximal 4 kg getaucht werden. Dabei muss die Ausrüstung wie einleitend oben definiert getragen werden. Auf Handschuhe darf verzichtet werden. Das Gerät darf – wenn es auftreibt – beschwert werden. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.

### 3.5.2.4.2 Erläuterungen zum Prüfungsmodul Einsatztauchen

- ✓ 2 TG von mindestens 20 min Dauer nach DGUV-R 105-002 mit folgenden Aufgabenstellungen. Jeder Prüfling muss bei diesen TG einmal die Rolle des Signalmanns und einmal die des ST übernehmen.
  - ✓ Ausführung einer UW-Arbeit ohne technische Hilfsmittel, dabei Durchführung mindestens einer Suchmethode. Anmerkung: Bei diesem TG muss ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) die Durchführung der UW-Arbeit unter Wasser abprüfen, ein zweiter Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) überwacht über Wasser.
  - ✓ Ausführung einer UW-Arbeit mit technischen Hilfsmitteln, dabei Durchführung mindestens einer Suchmethode. Anmerkung: Bei diesem TG muss ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) die Durchführung der UW-Arbeit unter Wasser abprüfen, ein zweiter Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) überwacht über Wasser.
- ✓ Führung eines Tauchtrupps als Taucheinsatzführer zusätzlich zum Signalmann. Diese Übung kann mit den vorstehenden TG verknüpft werden.

- ✓ Rettungsübung: Genauer Ablauf siehe PO. Das Unfallprotokoll ist entsprechend den Gegebenheiten der durchgeführten Übung anzufertigen. Die Durchführung der HLW wird direkt nach dem Anlandbringen als Zwei-Helfer-Methode durch den Signalmann und den Sicherungstaucher mit Sauerstoffgabe durchgeführt.

### 3.5.2.5 Registrierung

Die Registrierung erfolgt durch den Referatsleiter Tauchen des LV.

## 3.5.3 Einsatztaucher Fortbildungen

Neben den in der Ausbildung zum Einsatztaucher integrierten Ausbildungsinhalten (Nachteinsätze, Strömungseinsätze, „Grundlagen Arbeiten unter Wasser“ und „Grundlagen Eistauchen“) gibt es folgende Weiterbildungen für Einsatztaucher.

### 3.5.3.1 Taucheinsatzführer (Schlüsselnummer 631)

- ✓ Mindestalter 21.
- ✓ Aktiver Einsatztaucher 2, seit mindestens 3 Jahren.
- ✓ Status „erfahrener Taucher“ nach DGUV-R 105-002.
- ✓ 50 Freigewässer-TG nach DGUV-R 105-002 nach Prüfung zum Einsatztaucher 2.
- ✓ Durchführung auf LV-Ebene.
- ✓ Inhalte gemäß gültigem Ausbildungsrahmenplan „Taucheinsatzführer“ und Prüfungsordnung „Tauchen“ der DLRG. Die Registrierung erfolgt über den Referatsleiter Tauchen des LV.

### 3.5.3.2 Arbeiten unter Wasser (Schlüsselnummer 651)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf LV-Ebene.
- ✓ Voraussetzungen:
  - ✓ Aktiver ET2 mit gültiger Einsatzberechtigung
  - ✓ Erfahrung als ET2 (keine Vorgabe über Stunden oder Anzahl an TG)
  - ✓ Befürwortung durch den Referatsleiter Tauchen des Bezirks.

Die Registrierung erfolgt über den Referatsleiter Tauchen des LV.

### 3.5.3.3 Deichsicherung (Schlüsselnummer 652)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf LV- oder Bezirksebene.
- ✓ Voraussetzungen:
  - ✓ Aktiver ET2 mit gültiger Einsatzberechtigung
  - ✓ Erfahrung als ET2 (keine Vorgabe über Stunden oder Anzahl an TG)
  - ✓ Befürwortung durch den Referatsleiter Tauchen des Bezirks.

Die Registrierung erfolgt über den Referatsleiter Tauchen der durchführenden Gliederung (Bezirk oder LV).

### 3.5.3.4 Eistauchen (Schlüsselnummer 653)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf Bezirksebene.
- ✓ Die Registrierung erfolgt über den Bezirks-Tauchreferenten, siehe hierzu 3.5.5.

### 3.5.3.5 Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 654)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2 mit Status „Erfahrener Taucher“ oder aktiver Signalmann.
- ✓ Inhalte gemäß gültigem Ausbildungsrahmenplan „Nitrox“
- ✓ Durchführung auf Bezirksebene



- ✓ Ausbilder = LT mit Zusatzberechtigung Nitrox

Die Registrierung erfolgt über den Referatsleiter Tauchen des LV.

Natürlich können (und sollen) die Bezirke weitere Fortbildungen für ET anbieten, zum Beispiel:

- ✓ Einsatztaktik für die örtlichen Gegebenheiten.
- ✓ Vollmaskentauchen mit Sprecheinrichtung.

### 3.5.4 Signalmann (Schlüsselnummer 641)

Die Organisation von Ausbildung und Prüfung obliegt dem jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Ausbilder (siehe hierzu 3.5.4.3), delegieren kann. Voraussetzung ist, dass diese mit Lehrauftrag des Landesverbandes tätig sind.

Der Signalmann wird von der PO als Unterstützungspersonal für den Einsatztauchbereich definiert. Es handelt sich um eine Ausbildung nach DGUV-R 105-002, die keine praktische Tauchkenntnis fordert.

Siehe hierzu auch das Merkblatt des Präsidiums E6-002-05 und die Teilnehmerbroschüre „Signalmann“ des Präsidiums. Beide sind für Ausbildung und Tätigkeit als Signalmann verbindlich.

#### 3.5.4.1 Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter gemäß DGUV-R 105-002.
- ✓ Gültige Mitgliedschaft in der DLRG.
- ✓ Allgemeine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für den WRD oder gesundheitliche Selbsterklärung nach den Vorgaben der DLRG.
- ✓ Fachausbildung WRD zur Prüfung nicht älter als drei Jahre.

#### 3.5.4.2 Prüfung

- ✓ Prüfungsteil Taucherdienst (praktische Prüfung in Form einer Einsatzübung).
- ✓ Prüfungsteil theoretische Prüfung (nach bundeseinheitlichem Fragebogen).

#### 3.5.4.3 Ausbilder/ Prüfer

Berechtigt zur Prüfung sind folgende Personenkreise:

- Inhaber einer gültigen Lizenz „DLRG-Lehrtaucher“, „Multiplikator Lehrtauchen“ oder „DLRG TaL3 /CMAS M\*\*\*\*“.
  - Inhaber einer gültigen Taucheinsatzführer Lizenz mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock).
  - DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 mit gültiger Einsatzberechtigung und abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock).
- b. und c. benötigen laut PO Tauchen der DLRG den speziellen Auftrag des Landesverbandes oder Bundesverbandes.

Im LV Baden erfolgt die Beauftragung nach formlosem Antrag des Referatsleiters Tauchen des Bezirks beim Referatsleiter Tauchen des LV.

#### 3.5.4.4 Verlängerung

Die Gültigkeit der Signalmannausbildung ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten und entsprechend vom Referatsleiter Tauchen des Bezirks zu dokumentieren.

#### 3.5.4.5 Registrierung

Die Registrierung erfolgt nach bundeseinheitlichem Nummernschlüssel durch den durchführenden Bezirk. Schlüsselnummer ist die „641“. Zur Erläuterung der Registriernummern siehe 3.5.5.

### 3.5.5 Registriernummernerstellung

Beispiel: 01•07•632•05•2006

01 = LV Baden

07 = Bezirk Karlsruhe

632 = Fortbildung Eistauchen für ET (=Schlüsselnummer gemäß PO Tauchen)

05 = laufende Nummer

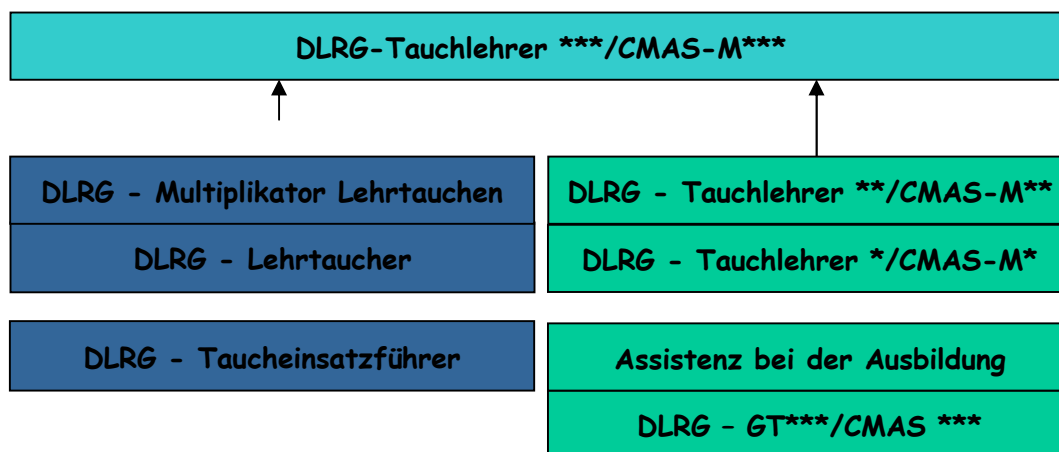
2006 = Prüfungsjahr



## 4 Tauchausbilderausbildung

Grundlagen dieser Zusammenstellung sind die Prüfungsordnungen der DLRG sowie die „Richtlinie DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“. Außerdem gelten die DGUV-R 105-002 und die Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG. Alle diese Quellen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mit diesem Kapitel soll erreicht werden, dass sowohl die Referatsleiter Tauchen der Bezirke als auch die zukünftigen Lehrtaucher und Tauchlehrer wissen, was sie an Vorarbeit für die Prüfung zu absolvieren haben und wer (LV, Bezirk) für welche Ausbildungsteile die Verantwortung hat.



### ET 2 mit gültiger Einsatzberechtigung ist Voraussetzung für alle Tauchlehrerstufen

- ✓ Die Qualifikation „Lehrtaucher“ dient der Ausbildung von Einsatztauchern nach den Regelungen der DGUV-R 105-002. Diese hat ihren Schwerpunkt auf der Einsatztaucherei, dem Suchen, Retten und Bergen.
- ✓ Die CMAS-M\*/\*\* bilden Gerätetaucher aus – sie sind für den dem Breitensport in der DLRG zuzurechnenden Teil der Taucherei verantwortlich.
- ✓ Der Multiplikator Lehrtauchen ist für die Ausbildung und Prüfung der Lehrtaucher verantwortlich.
- ✓ Der DLRG-TaL3/CMAS-M\*\*\* ist für die Ausbildung und Prüfung sämtlicher Ausbildungsstufen verantwortlich, inklusive der Zugehörigkeit zur Prüfungskommission des Präsidiums. Hier liegt die Verantwortlichkeit für die Ausbildung und Prüfung auch der höchsten Stufe der Tauchlehrer in der DLRG.

### 4.1 Ausbildungsweg

Aufgrund der vorgegebenen Struktur der Ausbildung zum Einsatztaucher mit integrierter CMAS\*\*-Ausbildung liegt es im Interesse einer sinnvollen Taucherausbildung, dass jeder Tauchausbilder sowohl Lehrtaucher als auch mindestens TaL\* ist.

Die Reihenfolge ist unbedeutend, man sollte sich nach dem jährlichen Wechsel der Prüfungsangebote für die Lehrtaucher beziehungsweise CMAS-TaL-Prüfung richten.

Die Ausschreibung für die Prüfung erfolgt etwa 1,5 Jahre vor der Prüfung.

## 4.2 Anforderungen/Voraussetzungen

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Tauchlehrer sind für beide Bereiche gleich und gliedern sich in folgende Teile:

- ✓ Entsprechende Motivation wirklich als Ausbilder tätig werden zu wollen und nicht nur ein Scheinjäger zu sein. Ausbildung und Prüfung sind teuer, da sollte man sich sicher sein, dass das Geld gut investiert wird.
- ✓ Grundsätzliche Eignung als Tauchausbilder: Ist der Aspirant verantwortungsbewusst genug, um mit Anfängern zu tauchen?
- ✓ Beherrscht der Aspirant die grundsätzlichen taucherischen Fähigkeiten (vor allem Tarieren und Umgang mit der eigenen Ausrüstung) auf einem lehrfähigen Level?
- ✓ Rhetorik & Didaktik müssen geübt sein, als Standard für Präsentationen gilt heute eine Power-Point-Präsentation mit Ergänzung durch Flip-Chart und/ oder Modellen.
- ✓ Das theoretische Hintergrundwissen aus den Bereichen Physik, Technik, Physiologie, Medizin, Sonderbrevets und Vorschriften muss auf einem Niveau deutlich über Einsatztaucher und CMAS\*\*\* gewährleistet sein.
- ✓ Der Aspirant muss die Regelungen und Vorschriften der DLRG, der DGUV und diese Richtlinie kennen, akzeptieren und leben, da er diese weiter vermitteln muss.

Die genannten Anforderungen müssen zum Anmeldezeitpunkt erfüllt sein. Auf den Vorbereitungskursen des LV werden die Kenntnisse überprüft und ergänzt, es kann aber keine Grundlagenausbildung erfolgen. Diese ist Aufgabe der Bezirke.

### 4.2.1 Voraussetzungen Einsatztauchbereich (Lehrtaucher)

Die PO macht folgende Vorgaben:

- ✓ Mindestalter 21.
- ✓ Tauchtauglichkeit nach DGUV-R 105-002 (d. h. G31.2 „Überdruck“ (Taucher)).
- ✓ Gültige Einsatztaucher 2-Einsatzberechtigung.
- ✓ Status erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002.
- ✓ Taucheinsatzführer.
- ✓ San A maximal 3 Jahre oder San A-Training maximal 2 Jahre alt.
- ✓ Basisausbildung WRD max. 3 Jahre alt. Anmerkung: Durch den Vertrag des LV Baden mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg und die Vorgabe, dass ein LT eine gültige Einsatzberechtigung als ET2 benötigt, ist im LV Baden faktisch das Vorhandensein der Fachausbildung WRD notwendig.
- ✓ Befürwortung durch den LV.
- ✓ Allgemeine Lehrbefähigung.
- ✓ Assistenz bei der Ausbildung zum Einsatztaucher.
- ✓ Freigabe 30m: Da ein LT die Berechtigung hat, erfahrene ET's an diese Tiefe heranzuführen, muss er selbst diese Qualifikation auch besitzen.

Der Lehrtaucher ist zur Ausbildung von Einsatztauchern qualifiziert. Das bedeutet, dass er neben den „normalen“ taucherischen Fähigkeiten insbesondere die Leinenführung und die Taucheinsatzführung auf einem überdurchschnittlichen (lehrfähigen) Niveau beherrschen muss.

## 4.2.2 Voraussetzungen Sporttauchbereich

### 4.2.2.1 Assistenz in der Tauchausbildung

Dieser Bereich ist kein separater Lehrgang – es ist die Hinführung zum CMAS-Tauchlehrer:

- ✓ Mindestalter 18 Jahre
- ✓ • Mitgliedschaft in der DLRG
- ✓ • San A Kurs nicht älter als drei Jahre oder San – Training nicht älter als 2 Jahre
- ✓ • Befürwortung durch den Landesverband oder Bundesverband
- ✓ • Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung nach den Richtlinien der DLRG

Durchführung:

- ✓ Der Landesverband benennt einen Mentor der für die Ausbildung des DLRG-Tauchlehrer\* Anwärter verantwortlich ist.
- ✓ Der Mentor: DLRG-Tauchlehrer\*\*\*, der über mindestens 12 Monate im Besitz der Lizenz ist.

Inhalte:

- ✓ Die Assistenz dauert mindestens 12 Monate.
- ✓ Assistenz bei der Gerätetauchausbildung
- ✓ Durchführen von Tauchgängen mit Inhabern von Gerätetauch-scheinen \* / \*\*.

### 4.2.2.2 TaL\* (CMAS-M1)

Seitens der PO und der Richtlinie Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich werden folgende Vorgaben gemacht:

- ✓ Mindestalter 18.
- ✓ Tauchtauglichkeit nach DGUV-R 105-002 (d. h. G31.2 „Überdruck“ (Taucher)).
- ✓ Gültige Einsatztaucher2-Einsatzberechtigung.
- ✓ 50 Tauchgänge seit DLRG\*\*\*/ CMAS\*\*\*, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens sechs Tauchgänge auf 28 - 30 Meter im Süßwasser oder 38 – 40 Meter im Salzwasser.
- ✓ San A Kurs nicht älter als drei Jahre oder San – Training nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Befürwortung durch den Landesverband oder Bundesverband.
- ✓ Allgemeine Lehrbefähigung.
- ✓ Assistenz in der Ausbildung
- ✓ Vorbereitende TG (zu bestätigen von TaL\*\* oder höher):
  - ✓ 2 Tauchgänge als Gruppenmitglied bei Abnahmetauchgängen zum DTSA \*\* oder DTSA \*\*\*.
  - ✓ 2 Tauchgänge als Gruppenführer bei Abnahmetauchgängen zum DTSA \*\* oder DTSA \*\*\*, wobei die DTSA-Prüfung vom Tauchlehrer abgenommen wird.
  - ✓ 1 Tauchgang als „Prüfer“ zum DTSA \*\*, wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom Tauchlehrer bewertet wird.

Der angehende Tauchlehrer\* wird insbesondere durch folgende Aufgaben gefordert:

- ✓ Tauchen mit Tauchanfängern: Es ist sehr hohes Verantwortungsgefühl und ein sehr starkes Einfühlungsvermögen notwendig um dieser Aufgabe gewachsen zu sein. Es geht darum die Tauchanfänger sicher und mit Spaß an das Tauchen heranzuführen. Die Eignung für diese Aufgabe muss im Vorfeld geprüft werden. Dazu ist das perfekte Beherrschen des Trierens Grundvoraussetzung.

- ✓ Gruppenführung: der angehende TaL\* muss bei den TG mit seinen Schülern immer die Gruppenführung übernehmen. Das bedeutet, dass er jederzeit in der Lage sein muss, diese Aufgabe kombiniert mit allen möglichen Erschwernissen wahrzunehmen.
- ✓ Perfekter Umgang mit der eigenen Ausrüstung und gutes Adaptionsvermögen von ungewohnter Tauchausrüstung auf die kurzfristig zurückgegriffen werden muss. Ein TG darf nicht daran scheitern, dass z. B. der TaL-Aspirant nicht mit seinem Trockentauchanzug umgehen kann.
- ✓ Rettungsfähigkeit.

#### 4.2.2.3 TaL\*\* (CMAS-M2)

Seitens der PO und der der Richtlinie Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich werden folgende Vorgaben gemacht:

- ✓ Mindestalter 20.
- ✓ Tauchtauglichkeit nach DGUV-R 105-002 (d. h. G31.2 „Überdruck“ (Taucher)).
- ✓ Gültige Einsatztaucher2-Einsatzberechtigung.
- ✓ Gültige TaL\*-Lizenz, mindestens 12 Monate alt.
- ✓ 150 Tauchgänge seit DLRG\*\*\*/ CMAS\*\*\*, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens sechs Tauchgänge auf 28 - 30 Meter im Süßwasser oder 38 – 40 Meter im Salzwasser.
- ✓ San A Kurs nicht älter als drei Jahre oder San – Training nicht älter als 2 Jahre
- ✓ Befürwortung durch den Landesverband oder Bundesverband.
- ✓ Allgemeine Lehrbefähigung.
- ✓ Von einem DLRG-CMAS-Tauchlehrer (mindestens TaL\*\*) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum CMAS\*.
- ✓ Von einem DLRG-CMAS-Tauchlehrer (mindestens TaL\*\*) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA \*\*, DTSA \*\*\* oder zu einem SK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis.

Für den angehenden Tauchlehrer\*\* geht es darum die Tauchschüler weitergehend in die Taucherei einzuführen und zu selbstständigen Tauchern auszubilden. Das bedeutet, dass die Anforderungen hier vor allem in folgenden Bereichen liegen:

- ✓ Beherrschung aller taucherischen Fähigkeiten im lehrfähigen Bereich, das heißt mehr als perfekt.
- ✓ Gruppenführung auf lehrfähigem Niveau, da die Absolventen eines CMAS\*\*-Kurses selbst als Gruppenführer tätig werden dürfen.
- ✓ Rettungsfähigkeit.
- ✓ Eingehen auch auf die Kleinigkeiten.

### 4.3 Prüfungsinhalte und Abläufe inklusive ungefähigem Zeitplan

#### 4.3.1 Lehrtaucherprüfung

Die Lehrtaucherprüfung umfasst 3,5 Tage. In der Regel erfolgt die Anreise Mittwochmittag, die folgenden 3,5 Tage findet die Prüfung statt. Dabei ist der halbe Tag als Ausweichtermin für eventuell notwendige Nachprüfungen gedacht. Die Prüfung erfolgt nach den Regelungen der DGUV-R 105-002, das heißt sämtliche TG werden an der Führungsleine durchgeführt.

- ✓ Theorie:
  - ✓ Schriftliche Prüfung (3h).
  - ✓ Korrektur einer schriftlichen Einsatztaucherprüfung.
  - ✓ Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe Einsatztaucher).

- ✓ Schriftliche Ausarbeitung (Zielgruppe Lehrtaucher).
- ✓ Tauchgänge:
  - ✓ Tauchen mit Anfängern (Einweisung in das Leinentauchen).
  - ✓ Leinen-TG bei Nacht.
  - ✓ Arbeiten unter Wasser.
  - ✓ Rettungsübung.

Bei einem dieser TG hat der Lehrtaucheraspirant die Leistung der Teilnehmer als „Prüfer“ zu bewerten.

- ✓ Taucheinsatzführung: bei einem TG mit vorher von der Prüfungskommission festgelegtem Einsatzziel hat der Aspirant die Funktion des Taucheinsatzführers wahrzunehmen.
- ✓ TG auf 30 m. Dieser TG kann mit einer der vorstehenden Aufgaben verknüpft werden.

### 4.3.2 Tauchlehrerprüfung \*/\*\*

Die Tauchlehrerprüfung \*/\*\* umfasst 5 Tage plus Anreise und Abreise. Sie erfolgt nach den Regelungen der Richtlinie Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich und der Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG, das heißt sämtliche TG werden mit Buddyleine durchgeführt.

- ✓ Theorie:
  - ✓ Schriftliche Prüfung (3h).
  - ✓ Abhalten einer Lehrprobe (Zielgruppe CMAS\* bzw. \*\*), jeder Aspirant bereitet zwei freigeählte Themen vor. Die Prüfungskommission wählt vor Ort eines davon aus.
  - ✓ Zusätzlich für TaL\*\* : Ausarbeitung (Zielgruppe CMAS\*\*).
- ✓ Tauchgänge: 6 Tauchgänge aus dem Katalog der CMAS Germany/ VDST, deren Inhalte kurz vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- ✓ ABC-Übungen (gleich für TaL\*/\*\*):
  - ✓ 500 m Geräteschnorcheln oder 1000 m Streckenschnorcheln (ohne Jacket und DTG, ansonsten komplette Ausrüstung).
  - ✓ 10 m Tieftauchen mit Aufgabe auf Tiefe.
  - ✓ 40 m Streckentauchen in Neopren.
  - ✓ 60 Sekunden Zeittauchen.
- ✓ Rettungsübung.

## 4.4 Bewertungen und Bewertungsgrundlagen

### 4.4.1 Lehrtaucher

- ✓ Schriftliche Prüfung und Bewertung: es müssen 80% der maximal möglichen Punkte erreicht werden. Bei einer erreichten Punktzahl von >60% aber <80% nimmt der Kandidat an einer mündlichen Nachprüfung teil. Bei weniger als 60% muss die Theorieprüfung wiederholt werden. Dasselbe gilt für die Korrektur der Einsatztaucherprüfung.
- ✓ Referat: es werden die Bereiche Auftreten, inhaltliche Richtigkeit, Zielgruppe, Rhetorik & Didaktik notenmäßig bewertet und dann entschieden ob das Gesamtbild als „bestanden“ zu werten ist.
- ✓ Ausarbeitung: Benotung 1-4 und ungenügend.
- ✓ Tauchgänge: es wird jeder TG nach bestanden und nicht bestanden bewertet. Einzelne TG können wiederholt werden.

#### 4.4.2 TaL\*/\*\*

- ✓ Schriftliche Prüfung: es müssen 80% der Punkte erreicht sein. Bei einer erreichten Punktzahl von >60% aber <80% nimmt der Kandidat an einer mündlichen Nachprüfung teil. Bei weniger als 60% muss die Theorieprüfung wiederholt werden.
- ✓ Referat: es werden die Bereiche Auftreten, inhaltliche Richtigkeit, Zielgruppe, Rhetorik sowie Didaktik notenmäßig bewertet und dann entschieden ob das Gesamtbild als „bestanden“ zu werten ist.
- ✓ Ausarbeitung: Benotung 1-4 und ungenügend.
- ✓ Tauchgänge: es wird jeder TG in 5 Kategorien (Briefing/Nachbriefing, Gruppenführung, Übung, Tauchverhalten, Verhalten über Wasser) nach dem Schulnotensystem mit einer Note zwischen 1-6 bewertet. Bei den Kategorien Gruppenführung und Briefing erhalten die Mitaucher jeweils automatisch vom Bewertungsprogramm der CMAS-Germany/VDST die Note, die zum Bestehen ausreichen würde (TaL\*=4,0; TaL\*\*=3,5). In allen Rubriken ist die jeweilige zum Bestehen notwendige Grenznote zu erreichen, ansonsten gilt der gesamte praktische Teil als „nicht bestanden“ und muss komplett nach Ablauf von frühestens 6 Wochen wiederholt werden (inklusive der vorbereitenden TG). Dasselbe gilt, wenn in einer Rubrik einmal die Note „6“ oder zweimal die Note „5“ vergeben wird. Das Wiederholen einzelner TG ist nicht zulässig, die Gesamtnote ist relevant.

### 4.5 Ausbildungsplan - wer macht was?

#### 4.5.1 Bezirk

Die Bezirke bilden die Grundvoraussetzungen aus. Dabei sind folgende Inhalte zu bearbeiten:

- ✓ Überprüfung der grundsätzlichen Eignung als Tauchausbilder.
- ✓ Medizin.
- ✓ Technik.
- ✓ Taucherische Grundfähigkeiten (Tariieren, Umgang mit verschiedensten Ausrüstungen).
- ✓ Richtlinien.
- ✓ Rhetorik
- ✓ Didaktik.
- ✓ Assistenz bei der Tauchausbildung.
- ✓ Einsatzerfahrung als Einsatztaucher und Taucheinsatzführer für Lehrtaucheraspiranten.
- ✓ ABC-Übungen.
- ✓ Tauchgangspraxis entsprechend dem jeweils angestrebten Tauchausbilderstatus.

#### 4.5.2 Landesverband

Im Normalfall werden vom Landesverband zwei Vorbereitungswochenenden durchgeführt, die Teilnahme ist verpflichtender Bestandteil der Prüfungsvorbereitung:

- ✓ Update Medizin.
- ✓ Update Technik.
- ✓ Update Richtlinien.
- ✓ Update Rhetorik.
- ✓ Didaktik.
- ✓ Tauchgangspraxis.

Sollten hierbei eklatante Mängel festgestellt werden, kann die Befürwortung für die Teilnahme an der Prüfung widerrufen werden.

## 4.6 Lehrtaucher mit Zusatzberechtigung „Nitrox“

Die in der DGUV-R 105-002 genannte Möglichkeit mit sauerstoffangereicherten Atemgasen – Nitrox genannt – zu tauchen, bedingt qualifizierte Ausbilder.

Hierzu können Lehrtaucher mit aktiver Ausbildungsberechtigung und Befürwortung durch den zuständigen Bezirkstauchreferenten und den Referatsleiter Tauchen des LV eine Zusatzberechtigung „Nitrox“ erwerben.

Dazu gibt es zwei Wege:

- ✓ Teilnahme an einer Weiterbildung „Nitrox für LT“ des LV.
- ✓ Vorliegende Ausbildung CMAS-Nitrox\*\* oder höher (oder entsprechende äquivalente Ausbildung anderer Verbände) und durch den zuständigen Bezirkstauchreferenten bestätigte Assistenz bei einer Fortbildung „Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 654)“.

Die Zusatzberechtigung wird durch den Referatsleiter Tauchen des LV ausgestellt und ist an die Gültigkeit des Lehrauftrages „Lehrtaucher“ gebunden.

## 4.7 Multiplikatoren- und TaL\*\*\*-Ausbildung

Die Ausbildung von Multiplikatoren Lehrtauchen (Ausbildung und Prüfung von Lehrtauchern) und TaL\*\*\* (Ausbildung und Prüfung sämtliche Taucher- und Tauchlehrerprüfungen in der DLRG) erfolgt bedarfsgerecht. Da diese Ausbilder nur in begrenzter Anzahl notwendig sind und die Ausbildung und Prüfung entsprechend teuer ist, wird der Zugang restriktiv gehandhabt. Eventueller Bedarf wird seitens der Landesverbände beim Präsidium angemeldet, die Prüfung erfolgt ausschließlich bei Bundesprüfungen.

Aufgrund dieser Tatsache wird nicht jeder, der gerne möchte, für diesen Ausbildungsgang in Frage kommen. Der LV geht bei Bedarf auf entsprechend geeignete Kandidaten zu.

Natürlich kann sich jeder als potentieller Kandidat direkt beim Referatsleiter Tauchen des LV melden, es besteht jedoch keinerlei Anspruch oder Garantie, dass die Ausbildung angetreten werden kann.

### 4.7.1 Grundsätzliche Voraussetzungen Multiplikator Lehrtauchen

Zur Teilnahme an der Prüfung zum Multiplikator Lehrtauchen:

- ✓ Tauchtauglichkeit nach DGUV-R 105-002 (d. h. G31.2 „Überdruck“ (Taucher)).
- ✓ Mindestens drei Jahre aktive Tätigkeit als Lehrtaucher.
- ✓ Befürwortung durch den LV.
- ✓ Allgemeine Multiplikatorenschulung der DLRG.
- ✓ Assistenz bei einer Lehrtaucherprüfung.

### 4.7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen TaL\*\*\*

Zur Teilnahme an der Prüfung zum TaL\*\*\*:

- ✓ Mindestalter 23.
- ✓ Tauchtauglichkeit nach DGUV-R 105-002 (d. h. G31.2 „Überdruck“ (Taucher)).
- ✓ Mindestens drei Jahre aktive Tätigkeit als DLRG/CMAS-TaL\*\*.
- ✓ Gültige Multiplikator Tauchen Lizenz.
- ✓ Befürwortung durch den LV.
- ✓ Von einem DLRG-CMAS-Tauchlehrer (mindestens TaL\*\*) bestätigte verantwortliche Leitung von mindestens zwei Kursen zum CMAS\*\*/\*\*.

## 5 Organigramm Referat Tauchen im LV Baden

Das untenstehende Organigramm zeigt den Stand zum Erscheinen der Richtlinie. Relevant bei Abweichungen ist jeweils das aktuelle Organigramm im Internet unter [www.tal-info.tvg-web.de](http://www.tal-info.tvg-web.de).

